

UNIVERSITAS IURIS NATURALIS COPAONICI
AD PERPETUUM HEXAGONUM CONCEPTA
vita-libertas-proprietas-humanitas-iustitia-ius

Prof. Dr. SLOBODAN PEROVIC¹

DEKLARATION DER KOPAONIK-SCHULE DES NATURRECHTS

Vorrede

Die Natur ist das Maß aller Dinge

Das Naturrecht ist das Maß aller Rechte

Präambel

Ausgehend von Grundsätzen des Naturrechts, die in Dokumenten der Vereinten Nationen und besonders durch die universale Menschenrechtsdeklaration von 1948 proklamiert und kodifiziert, und in sonstigen völkerrechtlichen Akten sowohl allgemeinen als auch regionalen bestätigt und erarbeitet wurden,

erinnernd, dass alle Menschen sowohl Teil als auch Teile der Natur, gleich im Kommen und gleich im Weggehen sind, gestehend, dass alle Menschenwesen das Naturrecht auf Leben, Freiheit, Eigentum, intellektuelle Kultur, Gerechtigkeit und Rechtsstaat haben,

entwickelnd die Theorie der Gerechtigkeit als Grundtugend des Menschen ab antiker bis zu unserer Zeit und entwickelnd die Praxis der Gerechtigkeit als Realität des modernen Menschen in allen Formen seiner Sozialisierung,

annehmend die rationale Konzeption in der Pluralität der allgemeinen Philosophie des Naturrechts, wonach sich die Rechtsquelle in der Legitimität des gemeinschaftlichen Triebe befindet, weshalb diese Konzeption fähig ist, durch die absolute Idee des Rechts die gesamte natürliche und soziale Gerechtigkeit einzuführen und in dieser Weise das universale übernationale und gerechte Recht aufzustellen,

¹ Prof. Dr. SLOBODAN PEROVIC, Gründer der Kopaonikschule des Naturrechts, Präsident der Union der Juristenverbände Serbiens und des Juristenverbandes Montenegros.

Den Text dieser Deklaration wurde auf Vorschlag des Verfassers Prof. Dr. Slobodan Perovic am 16 Dezember 2003 auf der Abschluss-Plenarsitzung der Kopaonikschule des Naturrechts einstimmig angenommen.

feststellend den hohen Grad der Annäherung traditionell getrennter großer Rechtssysteme (europäisches Kontinentalrecht, angelsächsisches Recht, Scheriahrecht, Hindurecht, chinesisches Recht) eben über die Implementierung und Internationalisierung der Naturrechte, die im Rahmen der Tätigkeit der Vereinten Nationen kodifiziert sind,

besorgt wegen unerlaubter Unstimmigkeit zwischen proklamierter und nicht verwirklichter Naturrechte des Menschen und seiner Gemeinschaften, besorgt also wegen entscheidender Widersprüchlichkeit der zeitgenössischen rechtlichen Zivilisation: hoher Kulturgrad in der Kodifizierung und hoher Grad an Kulturmangel in der Verwirklichung der Naturrechte des Menschen im ungleichen Verfahren mit gleichen Sachen,

bewusst, dass das Verhältnis der Disproportionalität (*laesio enormis*) zwischen dem Ratifizierten und dem nicht Durchgeführten droht, die Idee des Rechts als Gerechtigkeit zu gefährden, zur Herrschaft der Rechtsunsicherheit zu führen und uns in Händen des geschlossenen und dirigierten Schicksals auch weiterhin zu halten, was ein echtes Gegenteil der rationalen Konzeption des Naturrechts ist,

berücksichtigend verschiedene Ursachen solchen Zustands und besonders dreier davon: extreme Armut eines Fünftels der Gesamtbevölkerung, Existenz vieler Antirechtsstaaten, Erscheinungen des Missbrauchs der Menschenrechte, die dann vorhanden sind, wenn diese entgegen das Ziel verübt werden, zu welchem sie hergestellt und anerkannt wurden,

erachtend, dass die vorhandene Lage unzureichender Verwirklichung proklamierter Naturrechte des Menschen durch keine Blitzentscheidung sondern nur durch einen dauerhaften gesellschaftlichen Prozess gelöst werden können, in welchem die meta-rechtlichen gesellschaftlichen Faktoren imstande sein werden, eine bestimmte staatliche und nichtstaatliche Gemeinschaft zu einem höheren Grade der allgemeinen Kultur und legitimen Gerechtigkeit hinzuführen,

überzeugt, dass das Recht auf Toleranz als Ausdruck des erhöhten Standes der individuellen und gemeinschaftlichen Vernunft die unumgängliche Eigenschaft der demokratischen Kultur und einer der Gründe der Verwirklichung der Naturrechte des Menschen ist; zugleich überzeugt, dass jede Art dogmatischer Intoleranz (politische, wirtschaftliche, Rassen- und Klassenintoleranz) eben die Negierung der demokratischen Kultur und des Rechtsstaates ist und als solche ein günstiges Terrain für das Gedeihen jeder Art von Gewalt und ganz besonders des willkürlichen und organisierten Terrorismus schafft,

bemerkend, dass die dreiteilige Machtteilung auf die Gesetzgebungs-, Exekutiv - und Justizmacht eines der unumgänglichen Attribute eines Rechtsstaates und besonders das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit ist, wonach der Richter bei der Entscheidung über die Gerechtigkeit von jeglicher Macht außer von der Macht des legitimen Gesetzes

unabhängig ist,

hervorhebend die Erscheinung unnormaler Übermacht eines politischen Imperiums im Verhältnis zu allen anderen Rechtsfaktoren (Moral, Philosophie, Wirtschaft, Tradition, Sitten, Religion, Wissenschaft), was zur groben Störung eines harmonischen Verhältnisses führt, das zwischen verschiedenen Rechtsfaktoren herrschen sollte,

hinweisend auf große Spaltung in Ergebnissen der gesellschaftlichen und Naturwissenschaften, wo der hohe Grad an technischem Verstand durch entsprechende Entwicklung des sozialen Verstands nicht begleitet ist, was unter anderem zum Glanz und Elend des modernen Menschen hingeführt hat,

betonend den Missklang - bis der technische Gedanke in die Himmelshöhen ragt, solange vermag der soziale Gedanke und ganz besonders die Praxis den ewigen Zwiespalt keineswegs zu lösen: Liebe und Hass, Egoismus und Altruismus, Gewissen und Versuchung, Recht und Gerechtigkeit, gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, Moral und Antimoral, demokratische Kultur und Tyrannei, universale und separate Werte, Gleichheit und Diskriminierung,

beachtend die zeitgenössischen Abläufe der geistigen und materiellen Kultur ausgewiesen durch den Weltglobalisierungsprozess, wo uns die Weltordnung einerseits die allgemeine Emanzipation der Lokalität und des Provinzialismus, die Verbundenheit und Komplementarität gesellschaftlicher Einrichtungen, übernationale Schöpfungen und multikulturelle Vermengung, andererseits aber das ganze Spektrum von Diskriminierungen, politische Dominanz und finanziellen Totalitarismus, Possessivität und dogmatische Intoleranz als Antipode der Kultur der Vernunft bringt,

begründend den eigenen wissenschaftlichen und fachlichen Gedanken auf rationaler Konzeption des Naturrechts, der eigentlich der Ausgangsbegriff der heute vollzogenen Kodifizierung der Menschenrechte (Human Rights) beziehungsweise der Rechte des Menschen (Droits de'Homme) ist die Kopaonik-Schule des Naturrechts, entstanden vor fünfzehn Jahren in der Organisation des Juristenverbands Serbiens heute ein Ort, an welchem man durch universale Werte bemüht ist, den Glauben in jenes Recht einzubauen, dessen Sinn es ist, der Gerechtigkeit als Grundtugend des Menschen und nicht dem Willen der Herrscherklasse oder der Gewalt der einen gegenüber den anderen zu dienen; sie ist gleichzeitig auch eine Leiterin für die Aktion, da sie den Weg gemeinsamer Energie für die Herstellung und dauerhafte Herrschaft eines gerechten Rechts eröffnet,

stattfindend räumlich und symbolisch an einer natürlichen Spitze (Kopaonik ist ein Gebirge Serbiens auf 2000 m Meereshöhe, 250 Km südlich von Belgrad) versammelt die Kopaonik-Schule jedes Jahr Mitte Dezember (12. bis 17.) zwei bis drei Tausend Juristen aus verschiedenen Teilen der Welt besonders aus europäischen Ländern, Rechtswissen-

schaftler von Universitäten, Akademien, wissenschaftlichen Instituten, Gerichten, Anwaltskanzleien und anderen Justizorganisationen, aus staatlicher Verwaltung und öffentlichen Diensten, Wirtschaftsunternehmen, Bankinstituten und Versicherungsgesellschaften, Regierungsorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen; diese Welt der Rechtswissenschaftler von Anfängern über die erfahrenen bis zu den Rechtswissenschaftlern höchster wissenschaftlichen und fachlichen Autorität macht eine einheitliche Familie ungeachtet der Unterschiede politischer, religiöser oder jedweder anderen Bestimmungen ihrer Mitglieder; alle sind sui iuris, primus inter pares, inspiriert durch bewusste eigene Freiheit und Toleranz als Eigenschaft demokratischer Kultur,

erbauend die eigene Bibliothek mit in 44 Bänden veröffentlichter Referate (jedes Band hat im Verlaufe der letzten Jahre circa 1000 Seiten und jedes Jahr kommen etwa 300 neue Referate dazu) aus der Feder zahlreicher Autoren vom verschiedenen Sprachraum und mit dem Schlussdokument, das jedes Jahr in englischer und französischer Sprache erscheint, stellt die Kopaonik-Schule heute eine eigenartige internationale Hochschule des Naturrechts dar die aufgrund der wissenschaftlichen und fachlichen Argumentation Appelle, Botschaften und Vorschläge für die Lösung vieler allgemeinen und besonderen Rechtsfragen richtet,

verbreitend die Idee des Naturrechts, wonach alle Menschenwesen frei und gleich in Würde und in Rechten geboren werden und welche durch Verstand und Bewusstsein begabt, einander gegenüber im Geist der Brüderlichkeit sich verhalten sollen, verbreitet die Kopaonik-Schule zugleich auch die Erkenntnis, dass kein Rechtssystem eo ipso ein ausreichendes Ganzes darstellt, genauso wie auch kein einziger Mensch eine Insel für sich ist; und deshalb ist ein ungerechtes Recht in irgendeinem Teil der Welt für uns alle ungerecht, denn wir sind mit der Menschlichkeit erfasst; die Tyrannei des ungerechten Rechts genauso wie der Tod irgend eines Bruders als Opfer dieser Tyrannei verringert uns alle um eine Dimension der Menschlichkeit,

zurückführend den eigenen Gedanken über die Pluralität und Integrität der Naturrechte erbaute die Kopaonik-Schule das Hexagon der Naturrechte (1994), das einen Drehpunkt der rechtlichen und moralischen Zivilisation erfasst: das Recht auf Leben, Recht auf Freiheit, Recht auf Eigentum, Recht auf intellektuelle Schöpfung, Recht auf Gerechtigkeit und Recht auf den Rechtsstaat - womit diese Schule ihre wissenschaftliche und organisatorische Identität bestimmt hat; jede der sechs Ecken des Hexagons, genauer jeder der sechs Lehrstühle enthält eine engere Gesamtheit einzelner Disziplinen oder gesamte Disziplinen, die ihrem Charakter nach besonders oder interdisziplinär sind; in dieser Weise entwickelt sich die Arbeit in 25 bis 30 Abteilungen als engere Gruppierungen, die den entsprechenden Lehrstühlen gehören,

erfassend die genannten Naturrechte durch die Synthese des Hexagons und gleichzeitig das Prinzip ihrer Integrität gegenüber der pragmatischen Hierarchie sog. Generationsaufteilung auf Rechte niedrigeren und höheren Ranges (wirtschaftlich-soziale und kulturelle Sphäre der Persönlichkeit des Menschen kann von seiner bürgerlichen und politischen Persönlichkeit nicht getrennt sein) ausdrückend, verweist die Kopaonik-Schule auf die Gesamtheit und Komplementarität aller Naturrechte des Menschen gesammelt um die sechs Säulen einer Brücke, die entzweite Zivilisationen verbindet; dabei sind das Recht auf Leben und das Recht auf Freiheit die Voraussetzungen für die Verwirklichung aller weiteren Rechte, jedoch nicht eben ihre Ausnahme im Sinne eines gleichen Rechtsschutzes aller Naturrechte; in diesem Sinne stellt das Hexagon ein offenes System für alle Punkte dieser Schwerkraft dar, welche imstande sind, das Mosaik der Rechte auf gemeinsame Nenner zurückzuführen, in welchen verschiedene Disziplinen ihre Eigenarten aber auch ihre ureigenen Allgemeinheiten finden,

erfüllend die wissenschaftliche und fachliche Forderung des Hexagons und die rationelle Konzeption des Naturrechts und der Theorie des Rechts folgend, erstellte die Kopaonik-Schule in den fünfzehn Jahren ihrer Existenz die eigene wissenschaftliche Stellung zu zahlreichen Fragen universaler und regionaler Werte des Rechts und der Rechtsordnung: sie stellte die Theorie der Tripartition auf, die das Verhältnis des Natur- und des positiven Rechts (Muster-, Subsidium- und Kor-rektiwerhältnis) angeht, nahm die Legitimität der Naturrechte von deren Legalität im Verfahren der Verwirklichung auseinander, ernannte die Determinanten der Rechtskultur, setzte die Stufen der Demokratie als Voraussetzungen für die Konstituierung des Rechtsstaats fest, erließ Kriterien für die Erkennung des gesetzlichen Unrechts von dem übergesetzlichen Recht, wandte Kategorien kommutativer und distributiver Gerechtigkeit in heutigen Bedingungen an, erhob die Stimme gegen jede Gewalt als Opposition der Vernunft, formulierte XII Tafeln richterlicher Unabhängigkeit, erstellte eine Skizze für die Theorie des Rechts auf Toleranz als besonderes Subjektivrecht und als unumgängliche Bedingung demokratischer Kultur, stellte die Theorie des Missbrauchs der Menschenrechte auf, erkannte die Punkte der Allgemeinheit in tieferer Sphäre der Ursachen des Missklangs zwischen proklamierter und nicht verwirklichter Naturrechte, brachte mehr Klarheit in die aktuelle Terminologie der Menschenrechte beziehungsweise der Rechte des Menschen, zeigte die klare Grenze, welche die Herrschaft des Rechts von der Herrschaft der rechtlichen Unsicherheit trennt,

bestätigend erneut ihren tiefen Glauben an die Idee des Rechts, das von der Gerechtigkeit her stammt und das der Gerechtigkeit erga omnes dient,

entschlossen in der Absicht festzubleiben, durch ihr Werk zu einem höheren Grad der Verwirklichung proklamierter Naturrechte des Menschen beizutragen,

da sie beschlossen hat, ihre 15-jährigen Botschaften in einer allgemeinen Akte zu erfassen, erlässt und verkündet die Kopaonik-Schule des Naturrechts auf ihrer ordentlichen Plenarsitzung am 16. Dezember 2002 die

DEKLARATION DER KOPAONIK-SCHULE DES NATURRECHTS

Erster Teil

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Macht des Leben

- 1.1. „Der Mensch ist frei geboren, und überall ist er in Fesseln“.
- 1.2. Das auf der Autorität entwickelter Vernunft und gemeinschaftlicher Klugheit begründete Naturrecht, sichert die rationelle Freiheit in allen Formen seiner Sensibilität.
- 1.3. Die Fesseln bringt ihm positives Recht und zwar jenes, welches auf dem Willen, der Willkür oder Gewalt der einen gegenüber den anderen begründet ist. Die Fesseln nimmt ihm jenes Recht ab, das auf dem Paradigma der natürlichen und der sozialen Gerechtigkeit begründet ist.
- 1.4. Daraus geht hervor: die Gegebenheit des gerechten Rechts teilt nicht, sondern verbindet. Obwohl das Naturrecht nie und nirgends als ganzheitliches System posttulierte wurde, das auf die Methode des positiven Rechtes Anwendung finden würde, wirkte und wirkt doch das Naturrecht immer und überall als eine Art Substrat, Modell oder Muster, als Kriterium für die Bewertung des positiven Rechts im Sinne seiner guten oder weniger guten oder schlechten Lösungen.
- 1.5. Diese ständige Therapie zeugt davon, dass sich das positive Recht als chronischer Kranker in Bezug auf beispielhafte, allgemeine und apriorische Einrichtungen des Naturrechts verhält. Es gibt also manch höhere Grundsätze, nach welchen sich auch Gesetze selbst richten.
- 1.6. Mit Kraft und Autorität der Vernunft führt oder sollte die mögliche Entzweigung dieser beiden Bäume nicht in den Antagonismus sondern in eine Komposition transzendenter und empirischer Eigenschaft des Rechts führen, in welcher die rationelle und geistige Natur im Sinne seiner Gerechtigkeit, Allgemeinheit und Übernationalität eine Rechtsevolution baut.

2. Kultur des Naturrechts

- 2.1. Das Naturrecht ist ein Teil der allgemeinen Kultur - der intellektuellen, geistigen und materiellen, übernationalen und über Klassen stehenden, also Kultur jedes Menschen und aller Menschen insgesamt, ungeachtet aller Unterschiede in physischen und geistigen Eigenschaften der Menschen, seinen Assoziationen und breiteren Gemeinschaften, bis zu den staatlichen Subjektivitäten und deren Verbindungen.
- 2.2. Das Recht, das durch den gemeinsamen Willen oder Eigenwillen als veränderlich, räumlich begrenzt und nicht vollkommen ist, und das wir das positive Recht nennen, erreicht in seiner Ursprünglichkeit und Durchführbarkeit jenen Grad der eigenen Kultur, der mit der kulturellen Identität des Naturrechts festgelegt und im Leben bestätigt ist.

3. Die Macht des Naturrechts

- 3.1. Da alle Menschenwesen gleich in der Würde des Lebens geboren werden, ist das Naturrecht universell und allzumenschlich. Unterschiede hinsichtlich von Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder anderer Meinung, nationaler oder gesellschaftlicher Abstammung, Vermögen oder anderen ähnlichen Umständen - können Bestandteile nur des positiven Rechts sein, während das Naturrecht auf der Einheit all dieser Unterschiede beruht.
- 3.2. Das Naturrecht dient der Gerechtigkeit als moralischer Disposition gleicher Behandlung gleicher Sachen und ungleicher Behandlung ungleicher Sachen im Verhältnis ihrer Nichtgleichheit..
- 3.3. Die Sphäre des Naturrechts ist die Sphäre der Freiheit, jedoch jener Freiheit, die im gegenseitig abhängigen Verhältnis zur Freiheit der Anderen ist, was bedeutet, dass die Freiheit des Menschen durch Freiheit der Anderen begrenzt ist, daher ist sie selbstbewusst oder rationell und die Gerechtigkeit wird hier durch die Proportion der Freiheiten erzielt.
- 3.4. Die Verwirklichung des Naturrechts ist ein Ausdruck demokratischer Kultur, welche die Toleranz als einen Akt geistiger Freiheit und Kultur der Vernunft voraussetzt.
- 3.5. Es gibt keinen Rechtsstaat ohne eingesetztes und angewandtes Naturrecht in Grenzen der gesellschaftlichen Vernunft.
- 3.6. Das Naturrecht sichert und entwickelt die Umweltethik als eine Unumgänglichkeit der Erhaltung des Lebens auf unserem Planeten.

4. Dauerhaftigkeit des Naturrechts

- 4.1. Das Alter des Geburtshauses des Naturrechts wird mit der Anzahl der Jahrhunderte gezählt; die älteste Ära ist sein Geburtsort.
- 4.2. Die Philosophie des Naturrechts überlebte alle Jahrhunderte, um sich uns heute als rationelle Konzeption mit Namen der Menschenrechte oder der Rechte des Menschen im kodifizierten Mosaik der UN-Charta und der Standards der Internationalen Staatengemeinschaft vorzustellen.
- 4.3. Sich unter dem Obdach des Naturrechts zu finden, bedeutet über die Vergänglichkeit des positiven Rechts, seines Willens und seiner Eigenwilligkeit und jedenfalls über die Dürftigkeit der Gegenwart zu sein; und auch danach ist die Frage des historischen Endes des Naturrechts nämlich die Frage seines Beginns.

5. Evolution des Naturrechts

- 5.1. Antike Auffassung vom Naturrecht, die der Lehre griechischer Sophisten entstammt und die in das philosophische System von Platon und Aristoteles überwacht und weiter durch die römische Stoische Schule entwickelt wurde, basierte auf drei Grundstellungen: das Gesetz als Werk menschlichen Willens ist höheren Naturgesetzen untergeordnet; die wesentliche Eigenschaft des Naturrechts ist die Gerechtigkeit als moralische Kategorie, welche die kommutative und distributive Gerechtigkeit vereint; das Gesetz kann gerecht oder ungerecht sein.
- 5.2. Die Auffassung des Naturrechts ausgedrückt in der antiken griechischen und römischen Philosophie und Ethik diente als Grundlage für die weitere Entwicklung des Naturrechts und zwar zunächst in zwei Richtungen: theologische Interpretation, besonders im Sinne mittelalterlicher Scholastiker (Thomas von Aquino) und Interpretation, die das Naturrecht von der Theologie im Sinne von Laizierung des Naturrechts teilt und es auf eine rationale Deutung (Hugo Grotius) zurückführt.
- 5.3. Im Rahmen der rationalen Konzeption des Naturrechts kommen wieder zwei Grundrichtungen vor: eine, die das Naturrecht auf die biologisch-rationale Deutung zurückführt und eine zweite, die das Naturrecht ausschließlich mit der Autorität der Vernunft erklärt, weshalb es eben als rationelle oder vernünftige Auslegung des Naturrechts genannt wird.
- 5.4. Biologisch-rationale Doktrin verkündete ab XVII. Jahrhundert den Gesichtspunkt, wonach das Naturrecht mit der Verbundenheit der bestimmten biologischen Eigenschaft des Menschen mit seiner Vernunft erklärt wird. Diese Eigenschaften sind entweder menschlicher Trieb nach Geselligkeit (Hugo Grotius), Selbster-

haltungstrieb (Thomas Hobbes), Zustand der Hilflosigkeit (Samuel von Pufendorf) oder eine dem Menschen immanente Eigenschaft der Wunsch nach Leben, welcher von seiner Vernunft (Christian Thomasius) geleitet wird, oder das menschliche Gefühl für Gerechtigkeit (Herbert Spencer) oder schließlich kohärente Theorie der biologisch-vernünftigen Richtung des 19. Jahrhunderts (Heinrich Ahrens).

- 5.5. Durch die Evolution biologisch-rationaler Doktrin kam die Theorie des Naturrechts zu einer rein rationalen Konzeption, wonach die Vernunft (der Menschenverstand) die Quelle der gesamten Erkenntnis ist, was aus der allgemeinen Philosophie des Rationalismus des 17. Jahrhunderts (Rene Descartes) herrührt
- 5.6. Rationale Konzeption erhielt ihre philosophische Sublimation im 18. Jahrhundert in Werken Immanuel Kants, die bis heute eine der wichtigsten Quellen des Naturrechts geblieben ist. Durch die Erkenntnistheorie, die sich auf den Sinnbereich (empirische Erkenntnis) und Nichtsinnbereich (transzendente Erkenntnis) erstreckt, ist man zu der Synthese von reiner Vernunft gekommen, mit der die transzendente Erkenntnis sowie die Erkenntnis aus dem Sinnbereich erworben wird. Nach dieser Philosophie werden uns mittels Sinnlichkeit Gegenstände gegeben und durch die Vernunft werden sie gedacht. Auf dieser These gehen moralische und gesetzliche Imperative aus der Vernunft hervor, woraus der Schluss folgt, dass der Menschenverstand Gesetzgeber des Naturrechts ist, weshalb es nach dieser Philosophie auch Naturrecht der Vernunft genannt wird.
- 5.7. Theoretisch aufgebaute rationale Konzeption des Naturrechts erlebte ihre breite Anwendung in der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts bis zu den heutigen Tagen in zahlreichen Dokumenten der Vereinten Nationen und in Standards der Internationalen Staatengemeinschaft, so dass heute nicht nur von einer Renaissance des Naturrechts sondern von einer bis jetzt vollständigsten Kodifizierung des Naturrechts des Menschen gesprochen werden kann, die in der Geschichte der Rechts- und Moralzivilisation vorgenommen wurde.
- 5.8. Viele Deklarationen, Urkunden, Konventionen, Schlussdokumente und sonstige allgemeine Akten im Rahmen der Tätigkeit der UN, in welchen eine neue Rechtswelt geschaffen wurde, haben als ihren gemeinsamen Nenner die Kultur der Vernunft und die Tugend der Gerechtigkeit, zwei Säulen des Gedankengebäudes der rationalen Konzeption des Naturrechts.
- 5.9. So entwickeltes Werk von Naturrechten ist heute mit reicher Literatur in verschiedenen Sprachräumen vorwiegend unter der Bezeichnung Menschenrechte und Rechte des Menschen begleitet.

6. Naturrecht als Gattungsbegriff

- 6.1. Zwischen dem Ausdruck „Rechte des Menschen“ und dem Ausdruck

„Menschenrechte“ gibt es keinen Unterschied im Begriff. Der Mensch ist eine Einzelperson, welche die Menschengemeinschaft bei der Voraussetzung einer Vielzahl ausmacht. Wie es keine Menschenrechte ohne Menschen gibt, so gibt es keine Rechte des Menschen ohne Gesellschaft.

- 6.2. Beide erwähnten Ausdrücke stammen aus unterschiedlichen rechtlichen und sprachlichen Bereichen. So ist der Ausdruck „Menschenrechte“ im Gebrauch auf dem breiten Feld des an-gloamerikanischen Rechts (Human Rights), der sich auch auf andere Gebiete besonders in Europa ausbreitete, wo der Ausdruck „Rechte des Menschen“ (Droit de l'Homme) traditionsgemäß gebraucht wird.
- 6.3. Ungeachtet der terminologischen Unterschiede ist die Philosophie des Naturrechts dem einen und dem anderen Ausdruck gemeinsam. Es gibt also weder Theorie der „Menschenrechte“ noch Theorie „der Rechte des Menschen“ ohne die Theorie des Naturrechts.
- 6.4. Jede Doktrin und jede Praxis der Menschenrechte und der Rechte des Menschen muss auf der Schatzkammer des Naturrechts und zwar jenes Naturrechts beruhen, welches seine Quelle in dem Menschenverstand und der Autorität der Vernunft als su-blimierte natürliche Eigenschaft des Menschen findet.
- 6.5. Der Ausdruck „Naturrecht“ ist ein Gattungsbegriff und dahinter steht die juristische und philosophische Zivilisation von Aristoteles und vor ihm bis Kant und nach ihm bis zu der Universalen Deklaration über Menschenrechte (1948) und nach ihr.
- 6.6. In der breiten Öffentlichkeit sind heute alle drei Ausdrücke im Gebrauch und es steht kein wissenschaftlicher Grund, welcher diese Trychotomie abschaffen sollte.

7. Zwei Ausdrucksweisen

- 7.1. Die Idee des Naturrechts hatte vom Standpunkt der Ausdrucksweise aus zwei Formen ihrer Existenz: ein philosophischer und ein anderer rechts-normativer Ausdruck, der in der Vergangenheit in vielen Urkunden und Deklarationen vorkam, wie Magna carta libertatum (1215), Bill of law (1689), Unabhängigkeitsdeklaration dreizehn amerikanischer Staaten (1776), Rechtsurkunde Virginias (1776), Französische Deklaration über Rechte des Menschen und Bürgers (1789).
- 7.2. All diese historische Akten regelten bestimmte Fragen in der Sphäre der Naturrechte des Menschen nur teilweise; das sind vorwiegend jene Rechte, die wir heute als klassische politische und bürgerliche Rechte nennen würden, während die wirtschaftlichen und sozialen Rechte im breiteren Sinne außerhalb der Regelung erwähnter Konventionen und Urkunden waren.
- 7.3. Naturrechte des Menschen erlebten zum Unterschied von erwähnten Deklarationen und Urkunden der Vergangenheit ihre Erfassung und fast vollständige Kodifizierung in den Dokumenten der Vereinten Nationen und entsprechenden internationalen

Organisationen, deren Erweiterungen und Proklamationen heute das Wesen des gemeinschaftlichen Gewissens darstellen, jedoch die Durchführung und praktische Verwirklichungen dieser Rechte sind jene chronische Schwierigkeit, die die gegenwärtige Welt noch nicht imstande ist, zu beseitigen.

8. Gemeinsame Punkte der Menschlichkeit

- 8.1. Die Universalität der Naturrechte des Menschen wurde vor allen und über alle durch internationale Dokumente, Allgemeine Deklaration über Rechte des Menschen aus dem Jahre 1948 verkündet, die nach Anzahl und Inhalt der Rechte des Menschen die bisher höchste Kodifizierung des Naturrechts in der Geschichte der Rechtskultur darstellt. Sie hat neben klassischen politischen und bürgerlichen Rechten noch eine ganze Reihe wirtschaftlicher und sozialer Rechte erfasst, womit die Würde des Menschen als gesellschaftliches Wesen abgerundet wurde.
- 8.2. Diese Deklaration wurde in einem halben Jahrhundert ihrer Dauer (ein paar Jahre länger) zu einer echten Quelle, aus welcher Scharen verschiedener universaler oder regionaler Dokumente stammen: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1969), Europäische Konvention über den Schutz der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten (1950), Amerikanische Konvention über Menschenrechte (1969), Afrikanische Urkunde über Rechte des Menschen und der Völker (1981), Urkunde der Grundrechte Europäischer Union (2000); der Prozess des Menschenrechtsschutzes auf dem europäischen Kontinent ging über die Schlussdokumente zahlreicher Konventionen über die europäische Zusammenarbeit in der Materie der Menschenrechte - Schlussakte von Helsinki, Madrid, Wien, Paris, Moskau.
- 8.3. Allgemeine Deklaration über Rechte des Menschen aus dem Jahre 1948 akzeptiert in ihrer einführenden und Grundverordnung die rationale Konzeption des Naturrechts und baut darauf das Haus der Menschenrechte auf: „alle Menschenwesen werden frei und in der Würde und Rechten gleich geboren; sie sind mit Verstand und Bewusstsein begabt und sollen einander gegenüber im Geiste der Brüderlichkeit auftreten; jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit“.
- 8.4. Die Blickweite der Deklaration erfasst nebst grundlegender Naturrechte des Menschen auch andere Rechte, die man in moderner Terminologie als „politische und bürgerliche“ bezeichnet. Dies sind: Recht auf Freiheit des Denkens, Gewissens und Glaubensbekenntnisses; Recht auf friedliche Versammlung und Vereinigung; Recht auf Freizügigkeit und Wahl des Wohnortes in Grenzen einzelnen Staates und das Recht des Verlassens jedes Landes einschließlich des eigenen und das Recht auf das Zurückkommen in das eigene Land; Asylrecht vor Verfolgung; Recht auf eine Bürgerschaft. Die Deklaration proklamiert dann auch diese weiteren Rechte:

Recht auf die rechtliche Subjektivität, Recht auf Gleichheit vor Gesetz und auf gleichen gesetzlichen Schutz; Recht auf gerechte Gerichtsverhandlung, Recht auf Annahme der Unschuld bis die Schuld bestätigt ist; Recht auf die Legalität im Strafverfahren.

- 8.5. Die Deklaration sieht auch eine Reihe sozialer Rechte vor, sowie jener, die aus der Arbeit herrühren. Dies sind: Recht auf soziale Versicherung; Recht auf Arbeit, freie Wahl der Arbeit und zu-friedenstellende Arbeitsbedingungen; Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit; Recht auf gewerkschaftliche Vereinigung; Recht auf Schulausbildung; Recht auf den Standard, welcher die Gesundheit und den Wohlstand garantiert; Recht der Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft; Recht auf Urheberschutz; Recht auf Ehe und Familiengründung; Recht eines jeden, Eigentum zu besitzen.
- 8.6. All diese in der genannten Deklaration verkündeten Naturrechte des Menschen fanden in entsprechender Weise insgesamt Platz im Hexagon der Kopaonik-Schule des Naturrechts, welche im Rahmen ihrer sechs Lehrstühle Lösungen für viele Fragen unter der Obhut rationaler Konzeption des Naturrechts wissenschaftlich und fachlich studiert, begründet und vorschlägt.

9. Ermutigungen

- 9.1. Durch die Implementierung und Internationalisierung der in erwähnten Dokumenten kodifizierten Naturrechte erhielt die Autorität des Naturrechts in seiner Legitimität und Breite soviel Platz, dass man von den Ansätzen eines universalen oder eines Weltrechts reden konnte.
- 9.2. All dies gab die Hoffnung, dass unsere Zivilisation das sogenannte goldene Jahrhundert verwirklichen wird, in welchem Naturrechte ein für allemal geschützt und verwirklicht werden.

10. Zeit der Uneinigkeit

- 10.1. Dieses Universum des gerechten Rechts kam jedoch nicht zustande. An seiner Stelle kam in der praktischen Verwirklichung kodifizierter und implementierter Naturrechte die Zeit der Uneinigkeit und Gewalt der einen gegenüber den anderen, es kam zum großen Unterschied zwischen proklamierten und nicht verwirklichten Naturrechte des Menschen, was heute die Schicksalsfrage der Aufrechterhaltung von juristischer und jeder anderen Zivilisation ist.
- 10.2. Die Antinomie ist vollständig: die Kodifizierung der Naturrechte stellt ein majestätisches gedankliches Haus des modernen Menschen aber auch zugleich das Zertrümmern dieses Hauses dar.

10.3. Mit anderen Worten (ist es) ein hoher Grad an Kultur des Naturrechts an der Quelle, in der Kodifizierung, Legitimität und zugleich ein hoher Grad an Kulturmangel bei der Nichtverwirklichung dieser Rechte. Anstelle des gleichartigen Verhaltens zu gleichartigen Sachen, kam die Zeit der nicht gleichartigen Verhaltens zu gleichartigen Sachen, was ein echter Widerspruch der Tugend der Gerechtigkeit als Grundlage der rationalen Konzeption des Naturrechts ist.

11. Trilogie der Nichtverwirklichung

- 11.1. Die Ursachen dieses Zustands sind sowohl zahlreich als auch verschiedenartig, abhängig von der räumlich-zeitlichen Realität, vom geographischen und ideologischen Faktor, vom religiösen und philosophischen Bewusstsein, von wirtschaftlicher Möglichkeit und wirtschaftlicher Konstitution also mit einem Wort von der Stufe der allgemeinen und juristischen Kultur.
- 11.2. Doch wenn es sich um die Nichtverwirklichung von Naturrechten auf dem breitesten Plan innerhalb und außerhalb einzelner Rechtsfamilien (großer Rechtssysteme) handelt, kann eine Menge von Ursachen auf drei grundlegende zurückgeführt werden: extreme Armut wesentlicher Anzahl von Ländern, Existieren vieler Anzahl von antirechtlichen Staaten, Missbrauch von Menschenrechten.
- 11.3. Proklamierte Naturrechte erleben das „Schicksal eines Schlundflusses“ in jenem Weltteil, der heute in extremer Armut lebt und wo es viele Menschenrechte ganz besonders jene objektiv nicht möglich ist zu verwirklichen, die als wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte festgesetzt sind. Das ist eine echte Attacke auf die elementare Menschenwürde und die physische Existenz, wo die Normen der Allgemeinen Deklaration über die Rechte des Menschen oder Normen irgendwelcher anderen Deklaration, schlicht keine Antwort und keine Berechtigung erhalten haben. Hier droht die humanitäre Katastrophe ernsthaft mit der Katastrophe der Nichtverwirklichung der Menschenrechte.
- 11.4. Im bedeutenden Weltteil, der keiner extremen Armut gehört, wurden die Menschenrechte auf dem Papier durch die Ratifikation oder Implementierung dieser Rechte in nationaler Gesetzgebung hauptsächlich angenommen. In diesen Ländern fehlt jedoch die Legalität in der Verwirklichung der Menschenrechte, da die Herrschaft des Rechts hier durch die Herrschaft des Eigenwillens der Machthaber ersetzt worden ist.
- 11.5. Dies sind jene Staaten, die keinen Namen der Rechtsstaaten tragen können, wenn man berücksichtigt, dass der Grundsatz der Legitimität und Legalität in diesen Staaten unter der Stufe gesellschaftlicher Toleranz liegt. Dies ist die niedrigere Rechtskultur und sie ist kein Feld, auf welchem Menschenrechte ihre Höhepunkte erleben.

- 11.6. Die Ursache der Nichtverwirklichung der Menschenrechte ist auch im Faktum des Missbrauchs der Menschenrechte zu sehen, der manches Mal sogar seitens der Rechtsstaaten vorgenommen wird.
- 11.7. Der Missbrauch der Menschenrechte ist in dem Fall vorhanden, wenn diese entgegen das Ziel verwendet werden, zu welchem sie konstituiert und anerkannt wurden. Heute greift man häufig nach Maßnahmen des Menschenrechtsschutzes, welche in der Tat entweder die Vergeltung (System der Talion, Gewaltäquivalenz) oder das Erzielen politischer, militärischer, nationaler oder wirtschaftlicher Ziele bedeuten. Auf jeden Fall werden durch solchen „Schutz“ neue, häufig auch schwerwiegendere Menschenrechtsverletzungen als jene verübt, die geschützt werden.
- 11.8. Das Missverhältnis proklamierter und nicht verwirklichter Menschenrechte führt zum unerlaubten Grad der Rechtsunsicherheit, was ein Zeichen der Krise dieses Rechts sein kann.

12. Mögliche Richtungen der Verwirklichung

- 12.1 Ausgehend von Ursachen nicht zufriedenstellender Verwirklichung proklamierter Menschenrechte in Weltraum kann diese lebenswichtige Frage internationaler Staatengemeinschaft in näherer Zukunft nicht gelöst werden, denn das ist ein gesellschaftlicher Prozess, der sich auf unbestimmte Zeit erstreckt.
- 12.2. Bestimmte metarechtlichen Determinanten beeinflussen im wesentlichen die Verwirklichung der Legalität der Menschenrechte, in erster Linie den Grad allgemeiner und professioneller Kultur und daraufhin den Stand des universalen Bewusstseins und Gewissens, öffentliche Meinung, medienmäßige, wissenschaftliche und fachliche Observierungen, politische Reife und Aufklärung, moralische Emanzipation, ökonomische Inspiration und Arbeitsethik, das Sozialkapital und die Sozialkohäsion, die Familienstruktur, festgesetzte Verhaltensregeln, das Vertrauen zu gemeinschaftlichen Normen, technische Bildung.
- 12.3. All diese Determinanten haben in einer organisierten Gesellschaft eine eigene Stufe und einen Standard und eben von der Höhe dieses Standards hängt auch die Höhe der Verwirklichung der Menschenrechte ab. Durch das Anheben dieses Standards auf eine höhere Stufe der Menschlichkeit, geht die Frage der Verwirklichung der Menschenrechte in den Bereich der zufriedenstellenden oder erträglichen gesellschaftlichen und rechtlichen Toleranz hinein.
- 12.4. Es ist unsere individuelle und allgemeine Verpflichtung, an dem Prozess der Annäherung der Legitimität an die Legalität der Menschenrechte teilzunehmen. Sollten wir das nicht tun, werden vorhandene Kodifikationen der Menschenrechte

in der Geschichte nicht nur als Illusionen und unerfüllte Wünsche sondern auch als ein Akt gemeinsamer Verantwortung jener verzeichnet bleiben, die weggehen vor jenen die erst kommen.

- 12.5. An gleichen gesellschaftlichen Koordinaten im Sinne der Verwirklichung der Menschenrechte befindet sich auch der Faktor der Gründung einer Gesellschaft auf Grundlagen demokratischer Kultur, die auch das Recht auf Toleranz erfasst. Mit Sicherheit ist das weder die vulgäre Herrschaft der Mehrheit, die zu der Tyrannei der Minderheit führen kann, noch die simulierte Demokratie, deren demokratische Proklamationen nur auf dem Papier stehen, sondern ein solcher Typ von Demokratie, in welcher neben allbekannten Eigenschaften der Demokratie die Toleranz *Conditio sine qua non* der Verwirklichung von Naturrechten des Menschen darstellt; sie ist der Punkt der hohen Vernunft und der Ausweis eines Rechtsstaates.
- 12.6. Ist die Entwicklungsstufe einer Gesellschaft durch irgendeine Art von Dogma (Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Glaubensbekenntnis, politische oder andersartige Meinung, nationale und gesellschaftliche Herkunft, Vermögen) gefangen, dann ist das der Antipode der demokratischen Kultur ungeachtet des Gesetzes der Mehrheit, das für eine demokratische Gesellschaft charakteristisch ist.
- 12.7. Die Toleranz und die dogmatische Intoleranz sind zwei Mitreisende im Leben des Menschen als gesellschaftliches Wesen.
- 12.8. Und darum wenn die Determinanten der Rechtsordnung einer Gesellschaft von der Evolution in Richtung der Toleranz geführt werden, indem sie diese von der dogmatischen Intoleranz entfernen, dann bedeutet das zugleich auch ein Zeichen stärkerer Verwirklichung der Menschenrechte.
- 12.9. Eine Form des Einflusses auf die Verwirklichung der Legalität der Menschenrechte ist auch die Reaktion und das Beharren der allgemeinen Öffentlichkeit, damit alle Rechtsfaktoren und ganz besonders ein unabhängiges Gerichtswesen die aus den ratifizierten Konventionen und allgemein angenommenen internationalen Standards aufgeklärter Gemeinschaften hervorgehenden Normen über die Menschenrechte gerecht und wirksam anwenden.
- 12.10. Demnach erfordert die Legalität in der Anwendung der Menschenrechte eine tiefgründige Philosophie kommutativer und distributiver Gerechtigkeit, welche noch aus antiker Zeit alle Jahrhunderte überlebt hat und welche heute als grundlegende Bestimmung der Rechtskultur aufkommt.
- 12.11. Jedes andere pragmatische und unphilosophische Verfahren im Konzept der Verwirklichung der Menschenrechte führt zum Ergebnis kurzlebiger Effekte sowohl im Raum als auch in der Zeit.

13. Ausgangspunkte

- 13.1. Die Trilogie der Nichtverwirklichung und mögliche Richtungen der Verwirklichung der Naturrechte des Menschen sind zwei Pole unseres Daseins.
- 13.2. An vielen Seiten der modernen Welt bewegt sich das Recht zu seiner primitiven Quelle - *tue das Übel*; eine andere Seite der Welt ist von dem Auftrag getragen: - *tue das Übel nicht*.
- 13.3. Das mit der Autorität der Vernunft des Naturrechts erleuchtete Recht, welches heute in den internationalen Standards der Menschenrechte kodifiziert wurde, bedeutet einen Ansatz der dritten Epoche, die befiehlt - *tue das Gute*.
- 13.4. Schwarze Wolken über die Verwirklichung proklamierter Naturrechte des Menschen drohen, die dritte Epoche dieser moralischen Tripartition von uns gefangen zu nehmen und uns in die primitive Quelle der Vergeltung und personellen Exekution zurückzuwerfen.
- 13.5. Nur eine stärkere Wirkung organisierter Vernunft vermag, das Leben des Syntagmas *tue das Gute* zu bewahren und zu verlängern.
- 13.6. An dieser Möglichkeit baut die Kopaonik-Schule ihre dauerhafte Inspiration auf. Ausgezeichnet mit dem Vertrauen der wissenschaftlichen und fachkundigen Öffentlichkeit und kraft ihrer geistiger Freiheit antwortet die Kopaonik-Schule auf alles Übel der modernen Welt mit der Schönheit des Guten.

LEHRSTÜHLE DES HEXAGONS

Erster Lehrstuhl

RECHT AUF LEBEN

14. Leben

- 14.1. Das Leben ist ein Teil der Natur. Nach diesem Akt kann ein Gesetz ein unterschiedliches Verhältnis einnehmen. Jene mit höherem Grad an Vernunft durchdrungenen Gesetze beachten diese Tatsache der Natur und bieten mit dem gleichen Grad den Schutz dem Inhaber des Rechts auf Leben. Jene anderen, bei welchen das Sinnliche über die Vernunft steht, schützen im Gegenteil den Inhaber des Rechts auf Leben nur soviel, wie viel ihnen es ihre Sinnlichkeit erlaubt.
- 14.2. Alle sonstige mit diesem Grundrecht unmittelbar verbundenen Fragen wie etwa die Frage der Todesstrafe, der Lebensunterbrechung vor Geburt, der Euthanasie sind in der Weise geregelt, die diesem erwähnten Kriterium folgt. Die Kulturstufe eines Volkes wird unter anderem auch von diesen Punkten bestimmt.
- 14.3. Das Recht auf Leben ist ein gesetzliches und übergesetzliches Recht. Es ist die Bedingung des Daseins und der Verwirklichung aller anderer Rechte des Menschen und aller Formen seiner Geselligkeit.
- 14.4. Das Recht auf Leben genießt allseitige Wirkungen der rechtlichen, moralischen und religiösen Ordnung jeder aufgeklärten Gemeinschaft.
- 14.5. Niemand kann eigenmächtig ums Leben gebracht werden und niemand kann die Macht über das Leben des anderen haben. Daher ist das Recht auf Leben *ius cogens* des nationalen Rechts und des Völkerrechts.
- 14.6. Unter vielen Hindernissen gibt es nach ihrem Umfang und katastrophalen Ergebnis in der modernen Welt drei Widersacher des Rechts auf Leben: Kern- und Chemiewaffen, Völkermord und Terrorismus.
- 14.7. Die Kernenergie und sonstige akkumulierte Energie müssen im Dienste des Rechts auf Leben sein. Nie und unter keinen Umständen dürfen sie Mittel für die Massenvernichtung oder Bedrohung des Rechts auf Leben werden. Jeder, der es anders tut, muss nicht nur mit allgemeingeltenden Sanktionen des größten Verbrechens sondern auch mit historischem Urteil gegen den Wandalismus über die Zivilisation des Naturrechts getroffen werden.

- 14.8. Die Produktion, Proben oder Verbreitung genauso wie der Besitz von Kernwaffen stellen eine der größten möglichen Gefahren der Existenz des Rechts auf Leben dar, es ist die Gefahr, der das heutige Universum gegenübersteht.
- 14.9. Dieses Faktum schafft unter den Staaten das Klima voller Argwohn, das zum „Recht“ des ersten Angriffs führt, die allgemeine rechtliche, wirtschaftliche und soziale Unsicherheit hervorruft, was das wesentliche Gegenteil der Konstituierung und Verwirklichung des Naturrechts des Menschen ist.
- 14.10. Und danach stellen alle Formen des Gebrauchs oder des Besitzes von Kernwaffen zum Zwecke der Anwendung ein Verbrechen gegen Menschlichkeit dar, ungeachtet ob es sich um kleine Staaten, Rechtsstaaten oder Antirechtsstaaten handelt.
- 14.11. Der während des Friedens oder Krieges verübte Völkermord ist die größte Negation des Naturrechts auf Leben. Vorsätzliche, vollständige oder teilweise Vernichtung einer nationalen, ethnischen, Rassen- oder Glaubensgruppe stellt eine widernatürliche Tat dar, die als Verbrechen nach dem Völkerrecht und nach nationalem Recht sanktioniert ist, die mit Mitteln aller gesellschaftlicher Faktoren verhindert werden muss, welche eine Systemintegration und eine sozial-kulturelle Integration einer Gesellschaft ausmachen.
- 14.12. Einer der wichtigsten Angriffe gegen das Recht auf Leben der Menschen, heute stärker als in der Vergangenheit praktiziert, ist der auf Gewalt und Erpressung als Deliktverhalten begründete organisierte Terrorismus. Die Gewalt und die Erpressung als Kennzeichen des Terrorismus sind die zwei dunklen Punkte des Hasses oder des Wollens eines unverdienten Nutzens; diese Punkte machen die Hölle der Menschenseele aus. Wenn sie in einer Gemeinschaft, einer nichtstaatlichen oder staatlichen Gemeinschaft obsiegen, dann werden zunächst Bücher und daraufhin die Menschen verbrannt.
- 14.13. Der Terrorismus als Übel der modernen Gesellschaft wird häufig in Ausmaßen verübt, die über die Grenzen eines Staates hinausgehen, so dass für seine erfolgreiche Bekämpfung die internationale Zusammenarbeit entsprechender Faktoren der gesellschaftlichen Gemeinschaft erforderlich ist. Diese Zusammenarbeit und der gesamte Kampf gegen den Terrorismus soll nicht auf eine vulgäre Vergeltung sondern auf die Anwendung eines rechtlich organisierten Instrumentariums zurückgeführt werden, denn eine Krankheit lässt sich leichter an der Ursache als an ihren Folgen heilen.
- 14.14. Das Recht auf Leben regt auch die Frage einer Berechtigung oder Abschaffung der Todesstrafe an. In der Vergangenheit wie auch heute wird die Frage der Todesstrafe von verschiedenen Aspekten - von dem juristischen, kriminologischen, philosophischen, medizinischen, soziologischen Aspekt - betrachtet, so dass diesem Werk fast überhaupt nichts neues hinzuzufügen ist. Es ist an der Sache der Entscheidung einer konkreten Gesetzgebung, ob sie das bereits ausgedrückte

Argumentieren annehmen oder abweisen will, was in bedeutendem Maße von metarechtlichen Determinanten und deren Einfluss auf die Lösung dieser Frage abhängt.

- 14.15. Die Dokumente der Vereinten Nationen schlagen mit Nachdruck die Abschaffung der Todesstrafe vor, da man der Meinung ist, dass auch dies eine Form der Förderung des Schutzes des Rechts auf Leben darstellt. Trotz des Zweiten fakultativen Protokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1991), das vorsieht, dass keiner im Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaates dieses Protokolls ums Leben gebracht werden kann, haben doch die meisten Staaten die Todesstrafe nicht abgeschafft. Man würde sagen, dass die Meinung obsiegt, diese Frage im Rahmen des nationalen Hoheitsraums lösen zu lassen.
- 14.16. Die Frage der Todesstrafe stellt einen bedeutenden Punkt auch vom Standpunkt der Philosophie des Naturrechts und der Strafgerechtigkeit dar. Ungeachtet möglicher Schlussfolgerungen, zu welchen man in der Folge dieser Philosophie kommen kann, ist es offensichtlich, dass heute die Bedrohung des Rechts auf Leben durch Gebrauch von Kern- und Chemiewaffen, von Völkermord und Terrorismus enorm größer ist im Verhältnis zu der Frage der Berechtigung oder Abschaffung der Todesstrafe.
- 14.17. Daher soll sich ein universales soziales Kapital mit seinem kulturellen Mechanismus mehr mit der Frage der Beseitigung erwähnter Ursachen der Massenvernichtung des Menschenlebens als mit der Frage der Verhängung einer individuellen Todesstrafe für eine schwere Straftat beschäftigen. Dies würde zweifelsohne zur stärkeren Förderung des Schutzes des Rechts auf Leben beitragen.
- 14.18. Das Menschenleben genießt den Rechtsschutz von der Geburt bis zum Tode, jedoch erfasst dieser Schutz auch die pränatale Periode des Lebens. Ein gezeugtes noch ungeborenes Kind ist ab dem Augenblick rechtlich geschützt, ab welchem der Fetus lebensfähig ist. Dieser Schutz wird hauptsächlich durch Verordnungen verwirklicht, mit welchen die Schwangerschaftsunterbrechung geregelt wird und er bewegt sich vergleichsweise von der Liberalisierung bis zu dem Verbot der Schwangerschaftsunterbrechung.
- 14.19. Das Recht auf Geburt soll im Zusammenhang mit dem Recht auf die Familienplanung betrachtet werden. Dabei müssen medizinische, soziale, demographische und andere Gründe der kulturellen Konstitution eines bestimmten Umfelds mitberücksichtigt werden.
- 14.20. Das Recht auf Leben berührt auch die Frage des Rechts auf Tod. Während ein Selbstmord im zeitgenössischen Strafrecht als keine Straftat anzusehen ist, wird ein Selbstmord vom Standpunkt der einen oder der anderen Religion sowie vom Standpunkt einer bestimmten moralischen Ordnung unterschiedlich betrachtet.

- 14.21. Die Tötung aus Gnade in der Art aktiver oder passiver Sterbehilfe ist den nationalen Rechtsprechungen unter Vorsorgemaßnahmen überlassen, um unterschiedliche Missbräuche zu verhindern, zu welchen es hier kommen kann. Doch wird die passive Sterbehilfe (Abbruch der Behandlung) im vergleichenden Recht hauptsächlich leichter behandelt oder sogar unter bestimmten Voraussetzungen auch erlaubt, während die aktive Euthanasie (Handlungen im Sinne der Tötung) verboten ist.
- 14.22. Vom Standpunkt des Rechts auf Leben bleibt die Euthanasie eine inkriminierte Handlung mit Möglichkeit der Strafmilderung.

15. Gesundheit

- 15.1. Die Gesundheit ist die Voraussetzung des Lebens. Jeder hat das natürliche Recht auf den Gesundheitsschutz, der seinen gesundheitlichen Bedürfnissen entspricht.
- 15.2. Der Gesundheitsschutz sieht sowohl einen vorbeugenden Schutz als auch die entsprechende medizinische Behandlung vor.
- 15.3. Der Gesundheitsschutz wird durch nationale Gesetze und medizinische Praxis einvernehmlich mit professionellen und wissenschaftlichen Standards im Bereich der Medizin und sonstigen komplementären und verwandten wissenschaftlichen Disziplinen geregelt.
- 15.4. Unumgänglich ist die Notwendigkeit einer internationalen Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich, damit die gesamte Menschheit vom Segen des Gesundheitsschutzes und beschleunigter Entwicklung der Wissenschaft in diesem Bereich Nutzen haben könnte.
- 15.5. Alle Maßnahmen des Gesundheitsschutzes müssen immer auf dem Grundsatz der Bewahrung der Menschenwürde und Grundrechte und Freiheiten vom Standpunkt der angewandten Ergebnisse einer entsprechender Wissenschaft, insbesondere der Biologie und Medizin beruhen.
- 15.6. In diesem Sinne ist die Praxis nicht erlaubt, die im Widerspruch mit der Menschenwürde wie etwa das reproduktive Klonen von Menschenwesen ist. Trotz einer lebhaften Diskussion ist man eigentlich mehrheitlich der Meinung, dass jede Intervention verboten ist, mit welcher man ganz besonders durch die Methode der Teilung der Zellen eines Embryos und der künstlichen Samenübertragung die Schaffung eines genetisch identischen, lebendigen oder toten Menschenwesens anstrebt.
- 15.7. Nach Verordnungen der Allgemeinen Deklaration über Menschenengenum und Menschenrechte (1997) darf weder eine Forschung noch eine Anwendung in Bezug auf das menschliche Gen besonders in Bereichen der Biologie, der Genetik und Medizin die Beachtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten und der menschlichen

Würde von Einzelpersonen beziehungsweise einer Menschengruppe überbieten.

- 15.8. Die Privilegien des Fortschritts in der Biologie, Gentechnik und Medizin werden was das Menschengenium anbelangt allen zur Verfügung gestellt, wobei den Menschenrechten einer jeden Einzelperson die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird.
- 15.9. Die für den Fortschritt des Wissens erforderliche Forschungsfreiheit ist ein Teil der Freiheit des Denkens. Die Anwendungen der Forschungsergebnisse einschließlich der angewandten Biologie, Gentechnik und Medizin haben in Bezug auf Menschengene zum Ziel, die Not zu mildern und die Gesundheit der Einzelmenschen und des Menschengeschlechts insgesamt zu verbessern.
- 15.10. Jedes Regime des Gesundheitsschutzes soll gleichberechtigten Zutritt zum Gesundheitsschutz entsprechender Qualität unter Berücksichtigung des gesundheitlichen Bedarfs und der verfügbaren Ressourcen ermöglichen.
- 15.11. Es ist notwendig, das medizinische Recht als multidisziplinäre wissenschaftliche, fachliche und bildende Disziplin zu entwickeln, damit auch in dieser Weise die Würde und die Identität der Menschen in diesem lebenswichtigen Bereich des gemeinsamen Lebens verbreitet würde.

16. Ökologie (Umwelt)

- 16.1. Jeder Mensch hat Anspruch auf gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur. Die gesunde Umwelt ist die Voraussetzung dieses Anspruchs. Daher hat jeder und ganz besonders der Staat die Verpflichtung, entsprechende Maßnahmen zum Zwecke der Aufbewahrung, des Schutzes und der Wiedererneuerung unserer Umwelt und der Einheitlichkeit des Umweltsystems der Erde zu unternehmen.
- 16.2. Ökologische und ökonomische Ziele müssen mit dem „sozialen Kapital“, mit der moralischen und der Rechtsordnung und mit der Entschlossenheit der Menschen verbunden werden, um durch gemeinsame Anstrengung die Entwicklung ihrer Umwelt zu steigern, aber auch zugleich die Bedürfnisse einer gesunden Umwelt zeitgenössischer und künftiger Generationen zu befriedigen. Mit anderen Worten stellt der Umweltschutz den integralen Teil des Entwicklungsprozesses dar.
- 16.3. Bewaffnete Konflikte, unterschiedliche Arten organisierter Gewalt an Menschen und Natur, der Missbrauch verschiedener Arten akkumulierter Energie besonders der Chemieenergie und überhaupt jedes unvernünftige Verhalten, das die Massenvernichtung der Menschen verursacht oder zu verursachen droht - ist kein Umfeld in welchem die Entwicklung und Umwelt ihr Heim finden. Solch eine Zeit wirkt sich selbstverständlich auf die Symbiose der Entwicklung und der Umwelt destruktiv aus.
- 16.4. Der auf der intellektuellen und moralischen Solidarität der Menschheit beruhende

Frieden, die an der Legitimität der ökonomischen und rechtlichen Konstitution begründete Entwicklung und der mit Substrat des Naturrechts erfüllte Umweltschutz sind demnach drei voneinander abhängige und unteilbare Erscheinungen. ,

- 16.5. Die Anhäufung und die Gesamtheit dieser Erscheinungen erreichen einen hohen Grad an Umweltethik, die einzig und allein imstande ist, die Natur mit all ihren Geheimnissen, die Natur zu welcher wir gehören und welche die Quelle unseres Lebens ist, zu erhalten.
- 16.6. Oder um mit Goethes Worten zu reden, wir sind von der Natur umkreist und umarmt, machtlos, um sie zu verlassen und machtlos, in sie tiefer einzudringen; ungebeten und nicht vorgewarnt nimmt sie uns in den Kreislauf ihres Tanzes und gibt sich mit uns ab, bis wir ermüden und aus ihren Armen fallen; sie schafft ewig neue Formen; was besteht gab es früher nie und was war, wird nie wieder kommen; alles ist neu und doch immer alt; wir leben mitten in ihr und sind ihr fremd; sie redet unaufhörlich zu uns und gibt uns ihr Geheimnis nie; wir wirken dauernd auf sie, und haben doch keine Macht über sie.
- 16.7. Die moderne Welt und ihre technische Zivilisation vervielfältigt am Beginn sogenannter planetaren Ära mit unheimlicher Progression die schädlichen Ereignisse, die ihrem Umfang nach häufig die Staats- und Naturgrenzen übersteigen und drohen mit Schäden und Umweltkatastrophen wie etwa den von der Kernkraft herrührenden. Unsere Zeit ist die Zeit der Verwirklichung eines ungeahnten technischen Progresses aber eines Progresses, dem wir immer wieder neue Opfer sowohl an Menschenzahlen als auch an gestörtem Gleichgewicht von Naturgütern bringen.
- 16.8. Wissenschaftlich unkontrollierte Ausnutzung und übergroße Ausbeutung von Naturressourcen, massenhafter Gebrauch an Antrieben mittels verschiedener Energiearten, unkontrollierter Gebrauch verschiedener Technologien sowie die allgemeine Automatisierung des Lebens des modernen Menschen, selbst beim Frieden und bei relativ stabilen gesellschaftlichen Institutionen führen zu ernsthaften Risiken für die Umwelt und Bedrohung der Biosphäre, wo der Mensch das erste Opfer ist. Dieser gordische Knoten von Fortschritt und Gefahr, von Nutzen und Schaden (häufig unwiederbringlichem), von Progress und Opfer stellt eine große Epidemie dar, vor welcher die Welt unfähig ist, zu heilen.
- 16.9. Anthropogene Tätigkeit hinterlässt zahlreiche und schwere Folgen: das Trinkwasser wird immer mehr zur Mangelware, und andere Gewässer - Grundwasser und die Wasser der Seen, Flüsse, Ozeane und Meere erreichen einen besorgniserregenden Verschmutzungsgrad; enorme Schrumpfung landwirtschaftlichen Bodens bringt die unumgängliche Notwendigkeit der Ernährung einer Milliarde von Menschen in Gefahr; ansetzende Zerstörung der Gesamtheit des Ozongürtels; die Zerstörung

von Wäldern und Urwäldern führt zu klimatischen Störungen; die Bedrohung von Flora und Fauna und übermäßiges Aussterben bestimmter Pflanzen - und Tierarten; Auslassen, Emission oder Einbringung in die Luft, Versickerung in den Boden oder ins Wasser einiger Mengen von Substanzen ionisierender Strahlung, die den Tod oder schwere Verletzungen irgendeiner Person hervorruft; gesetzwidriger Lärm; Mülldeponie, besonders die des Kernmülls, durch welche die Umwelt über die Maße der gesellschaftlichen und rechtlichen Toleranz bedroht wird.

- 16.10. All dies sind Elemente eines besorgniserregenden Bildes des vorhandenen Zustands unserer Biosphäre. Anstelle einer globalen gesunden Umwelt erhielten wir eine globale Verschmutzung und globale Degradierung der Umwelt.
- 16.11. Möglicher Ausweg aus dem gegebenen Zustand ist vor allem in der energischen Rolle aller gesellschaftlicher Faktoren (von einem Einzelnen und verschiedenen Assoziationen bis zu dem Staat und der internationalen Zusammenarbeit) in der Richtung der Befreiung der Menschheit vor drohenden Umweltkatastrophe und zwar im Unternehmen aller Maßnahmen zum Ziele der Erhaltung und des Schutzes von Naturgütern und von bedrohter Umwelt.
- 16.12. Im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen nimmt der strafrechtliche und Verwaltungsschutz eine bedeutende Stelle ein. In diesem Sinne ist es erforderlich, die Verordnungen internationaler Konventionen über den Umweltschutz auf nationaler und internationaler Ebene durchzuführen. Eine bedeutende Stelle nimmt auch eine breite Möglichkeit der Anwendung vorbeugender Maßnahmen zu dem Ziel des allgemeinen Umweltschutzes ein.
- 16.13. Mit dem allgemeinen Bewusstsein über die Gefährdung der Umwelt soll eine Umweltethik entwickelt werden, welche das positive Recht (trotz aller vorbeugender, strafrechtlicher und entschädigender Maßnahmen) außerstande ist, zu verwirklichen.
- 16.14. Nur ein hoher Grad an Vernunft als Attribut rationaler Konzeption des Naturrechts vermag, eine Hoffnung für die Umweltethik in der Zukunft zu verleihen, die imstande sein wird, Werte der Natur zu bewahren und diese den kommenden Generationen zu übergeben.

RECHT AUF FREIHEIT

17. Rationale Freiheit

- 17.1. Im Sinne der rationalen Konzeption des Naturrechts wird die Freiheit als selbstbewusst beschränkt verstanden, da das Feld der Freiheit eines Berechtigten die Schranke der gleichwertigen Freiheit des anderen ist.
- 17.2. Der Bereich der durch Normensystem des positiven Rechts nach Muster des Naturrechts organisierten selbstbewussten Freiheit setzt voraus, dass das menschliche Leben sich in einer Gemeinschaft entwickelt und dass jeder Mensch nach dem Naturgesetz das Recht auf Leben in einer Gemeinschaft hat. Das ist eine Folge seines gesellschaftlichen Triebes, ergangen aus seinen biologischen Eigenschaften.
- 17.3. Dadurch, dass der Mensch in einer Gemeinschaft lebt, ist die Freiheit einer Einzelperson durch die Freiheit anderer beschränkt, was zu bedeuten hat, dass sie durch Freiheitskoexistenz eingeschränkt ist. Sie stellt eine Handlungsmöglichkeit dar, die das Recht anderer nicht verletzt, d. h. dass die Schranken bei Ausübung des Naturrechts durch Schranken der gleichen Rechte anderer bestimmt sind.
- 17.4. Werden diese Schranken durch Gesetz auf beschriebene Art geregelt, dann stellt das Gesetz eine Existenz der rationalen Freiheit als natürliche Eigenschaft jedes Menschen dar. Im Gegenteil würde das Gesetz zum Ausdruck der Gewaltherrschaft sein, motiviert durch gesetzwidriges Interesse (verschiedene Arten von Diskriminierungen), was im Gegensatz zu dem Gedanken und der Philosophie des Naturrechts steht.
- 17.5. Folgernd: Der Bereich der Rechte ist der Bereich der Freiheit, jedoch einer Freiheit, die in einem voneinander abhängigen Verhältnis zu den Freiheiten anderer steht, womit ein Gleichmaß der Freiheiten gewährleistet ist. Gerade solche Freiheit soll zum Ziel jeder Rechtsordnung werden.
- 17.6. Von derart definierter Freiheit als ewiges menschliches Streben bzw. von der selbstbewussten Freiheit als rationale Freiheitssymmetrie ausgehend, werden zwei axiomatischen Regeln festgesetzt: es gibt keine Freiheit unter Gewalt und es gibt keine Freiheit ohne Verantwortung.
- 17.7. Das sind zwei Endpunkte, die das Feld der Freiheit in ihrer rationalen Bedeutung definieren. Die Gewalt als fremde, zwangsläufige Willkürherrschaft ist ein Antipode der Freiheit, als auch die unbeschränkte Freiheit ein Antipode einer gesellschaftlichen Gruppe ist. Die Gewalt, als Umgangsart oder als Herrschaftssystem umwandelt die Freiheit anderer in sklavischer Gehorsam; die absolute Freiheit macht den Menschen zu Robinson. Zwischen der Gewalt und dem Indeterminismus

soll die Freiheit als vollkommene Entfaltung der Persönlichkeit verstanden werden, die auch eine Verantwortung gegenüber anderer Freiheitsberechtigter innehat. Im rationalen Sinne verstanden, ist die Freiheit von der Verantwortung untrennbar.

- 17.8. Der zentrale Freiheitsbereich ist durch internationale Konventionen und andere allgemeinen Akten sowie durch nationale Gesetzgebung geregelt, was ein allumfassendes Traktat der Menschenrechte bestimmt. Von der rationalen Konzeption des Naturrechts als Grundlage der universalen und regionalen Freiheitsdeklarationen ausgehend, wird die gleiche Freiheit für alle Menschen unbeachtet der verschiedenen Eigenschaften, Geburt, nationaler Abstammung oder beliebiger Bestimmung und Überzeugung proklamiert.
- 17.9. Verschiedene Aspekte der proklamierten Freiheiten bilden heute eine ganze juristische Welt, womit ein tiefer Glaube an die Grundrechte zum Ausdruck kommt, die ein Grundstein des Rechts und des Friedens in der Welt sein sollen und die sich am besten in demokratischer Kultur und durch gegenseitige Achtung der menschlichen Naturrechte entfalten.

18. Strafrechtlicher und prozessrechtlicher Schutz der Personenfreiheit

- 18.1. Das Recht auf die Freiheit der Person wird durch Normen des materiellen Strafrechts und Strafprozessrechts geschützt, jedoch durch Erhaltung der Würde des Täters und des Verdächtigen, besonders durch Verbot der Folterung und anderer grausamer, menschenunwürdiger oder erniedrigender Strafen oder Verfahren. Verboten und strafbar ist jede Handlung einer Amtsperson, durch die dem Täter oder dem Verdächtigen oder einer anderen Person Schmerzen oder schwere körperliche oder geistige Leiden oder Einschüchterung zwecks Besorgung von einem Geständnis oder einer Information zugefügt werden.
- 18.2. Da jeder Mensch das Recht auf Freiheit und Sicherheit seiner Person hat, kann keiner willkürlich verhaftet oder inhaftiert werden und ihm die Freiheit entzogen werden, außer bei Bestehen der im Gesetz vorgesehenen Gründen und nach gesetzlich vorgesehenen Verfahren.
- 18.3. Jeder Person, der die Freiheit entzogen wurde oder gegen die ein Strafverfahren geführt wird, werden alle prozessualen und materiellen Rechte garantiert, die durch ratifizierte internationale Konventionen und entsprechende Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung vorgesehen sind, besonders: das Recht auf gerechte und öffentliche Gerichtsverhandlung in angemessener Frist und vor unabhängigem und objektivem sowie aufgrund des Gesetzes errichtetem Gericht.
- 18.4. Die Voraussetzung der Schuldlosigkeit, wonach jeder Angeklagte für eine Straftat als schuldlos vermutet wird, bis seine Schuld gesetzmäßig bewiesen wird, stellt eine Errungenschaft der Rechtszivilisation, eine der Grundfreiheiten und eines der

Verteidigungsmittel im Strafverfahren dar. Obwohl gesetzlich festgesetzt, wird die Voraussetzung der Schuldlosigkeit in Massenmedien oft entweder infolge der Rechtsunwissenheit, was nicht entschuldigend ist als auch infolge eines böswilligen Erreichens bestimmter Ziele, in beiden Fällen mit unerlaubtem und strafbarem Effekt, verletzt.

- 18.5. Das Geständnis des Angeklagten im Strafverfahren sollte, trotz verschiedenen Lösungen im komparativen Recht, nicht die einzige Tatbestandsgrundlage für die Beurteilung sein, da das Geständnis des Angeklagten mit solchen Umständen verbunden sein könnte, die zwecks eines gesetzmäßigen und gerechten Beschlusses erläutert werden müssten.
- 18.6. Die Freiheitsstrafe, als eine drastische Beschränkung der Bewegungsfreiheit und anderer Freiheiten, soll nicht als eine ideale oder unersetzbare Form der strafrechtlichen Bestrafung angesehen werden. In Abhängigkeit vom Beschuldigungsgrad und Bestrafungszweck sind in Bezug auf die Freiheitsstrafe folgende alternative Strafen möglich: die Arbeit zu Gunsten der Gemeinschaft, der Schutzaufsicht, elektronische Überwachung von Personen im Hausarrest, breiterer Ausmaß der auf Bewährung ausgesetzten Strafe und der Geldstrafe. In diesem Spektrum befinden sich auch die Maßnahmen für strafrechtliche Verbrechensvorbeugung im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrssicherung, wo Vorbeugungsmaßnahmen befriedigende Resultate vom Standpunkt der gesellschaftlichen Tatdrohung und Bestrafungszweck aus erreichen können.
- 18.7. Das Regime der Zuchthausunterbringung wird der nationalen Gesetzgebung überlassen, doch sie muss den Gemeinnormen der internationalen Gemeinschaft nach entsprechenden Abkommen entsprechen, die eine Folterung oder menschenunwürdige oder erniedrigende Behandlung und Bestrafung verbieten. In diesem Sinne ist der Analyse der psychischen Störungen in Gefängnisbedingungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da die Bildung von Psychopathen und unsozialen Menschen der Zweck der Bestrafung weder ist noch sein kann.
- 18.8. Ein besonderes Regime der Strafsanktionen bezogen auf die Minderjährigen muss so konzipiert werden, dass die Selbstständigkeit und die sozial psychologische Funktion der Bestrafung zum Ausdruck kommen. Die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen oder vom System der Ausscheidung von Minderjährigen aus einer bestimmten Umgebung soll so konzipiert werden, dass neue Methoden für die Vorbeugung des weiteren Deliktverhaltens einbezogen und, vor allem, dass die Jugendlichen für ein normales Leben in der zugehörigen Umgebung befähigt werden.
- 18.9. Die Drogensucht, als eine pathologische Erscheinung, von welcher die Jugend zunehmend betroffen wird, ist ein allgemeines Problem, welches nicht nur durch Strafrecht zu bekämpfen ist. Die Lösungen der Gesetzgebung besonders im

Bereich der unerlaubten Herstellung und Drogenhandel können dazu beitragen, dass in gewissem Maße diese gesellschaftliche Pathologie bekämpft wird, die allerdings vorübergehend mit außerrechtlichen Mitteln und Mitwirkung von verschiedenen gesellschaftlichen Faktoren behandelt werden muss.

- 18.10. Das Rechtssystem der Rehabilitation von Personen, die eine entsprechende Strafe verbüßt haben, soll dazu beitragen, dass unter den bestimmten gesetzlich vorgesehenen Umständen diese Personen im wahren Sinne des Wortes ihre Rückkehr in den früheren Zustand erfahren und zu vollrechtlichen Trägern aller und besonders derjenigen Naturrechte werden, die ihnen während der Strafvollstreckung entzogen wurden.

19. Persönlichkeitsfreiheit in der Familie

- 19.1. Da die Familie eine natürliche und grundlegende Zelle der Gesellschaft ist und unter dem gesellschaftlichen und staatlichen Schutze steht, steht jedem das Recht auf Familie und ein gesundes Familienleben zu.
- 19.2. Im Einklang mit verschiedenen Kulturen werden auch verschiedene Auffassungen über das Familienleben und Familienarten im Sinne der Erhaltung und Entwicklung der Würde anerkannt, die von der menschlichen Persönlichkeit untrennbar ist.
- 19.3. Jeder hat das Recht auf Ehe und Familiengründung unter Beachtung der Vorschriften nationaler Gesetze, welche die allgemeinen und regionalen Akten der internationalen Gemeinschaft und besonders die Universale Deklaration über Menschenrechte (1948), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989), Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950) beachten.
- 19.4. Alle Kinder haben gleiche Rechte und Pflichten unbeachtet des ehelichen Status ihrer Eltern. Entgegengesetzte Auffassung des primitiven Bewusstseins steht nicht nur in Gegensatz zu dem Naturrecht, sondern auch zu den angeführten allgemeinen Akten der internationalen Staatengemeinschaft.
- 19.5. Zur vollkommenen und harmonischen Entwicklung der Persönlichkeit sollen die Kinder in der Familie leben, umkreist von Glück, Liebe und Verständnis, so dass sie für das selbstständige Leben in der Gesellschaft vollkommen vorbereitet und zu Trägern des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichberechtigung und der Solidarität werden. Aus diesem Grund gehören der Kindheit eine besondere Pflege und Hilfe in verschiedenen Aspekten der materiellen und moralischen Existenz sowie der Schutz der Kinder vor verschiedenen Arten der Diskriminierung oder Strafe, die auf dem Status, den

Aktivitäten, der geäußerten Meinung oder den Anschauungen der Eltern, des gesetzlichen Vormunds oder der Familienangehörigen beruhen.

- 19.6. Das Interesse der Kinder hat immer eine vorrangige Bedeutung unbeachtet davon, ob bestimmte Aktivitäten in Bezug auf das Leben, Erziehung und Bildung des Kindes öffentliche oder private Einrichtungen für Sozialschutz, Gerichte, Verwaltungsorgane oder Gesetzgebungsorgane vornehmen.
- 19.7. Mit rechtlichen und sozialen Maßnahmen wird bestrebt, dass kein Kind von seinen Eltern getrennt wird, die gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind, außer, wenn die zuständigen Gerichtsbehörden im Einklang mit dem entsprechenden Gesetz und Verfahren diese Trennung zur Wahrnehmung der Rechte des Kindes für notwendig halten (z. B. wenn die Eltern das Kind misshandeln oder vernachlässigen, sich scheiden lassen oder getrennt leben, so dass eine Entscheidung über den Wohnsitz des Kindes zu treffen ist). Das von einem oder beiden Elternteilen getrennte Kind hat das Recht auf persönliche Verhältnisse und unmittelbaren Kontakt mit beiden Elternteilen, außer, wenn dies gegen die Interessen des Kindes ist.
- 19.8. Unbeachtet davon, ob das Kind mit seinen Eltern lebt, kann es weder der willkürlichen oder gesetzwidrigen Einmischung in sein Privat- oder Familienleben, Wohnung oder Briefgeheimnis noch gesetzwidrigen Angriffen auf seine Ehre und Ansehen ausgesetzt werden.

20. Verfahrensrechtlicher Schutz der Freiheit

- 20.1. Das Recht auf Freiheit steht unter Schutz auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung, deren gesetzmäßige Tätigkeit einen der Grundsteine der Rechtsstaatlichkeit und der sozialen Gerechtigkeit darstellt.
- 20.2. Der öffentlichen Verwaltung obliegen Aufgaben der Ausführung von öffentlicher Gewalt und sie muss daher als effizientes, verantwortliches und professionelles Amtssystem organisiert werden und auf dem modernen Verwaltungskonzept mit der Funktion der Realisation und des Schutzes der bürgerlichen Rechte und Freiheiten sowie des öffentlichen Interesses beruhen.
- 20.3. Um die angeführten Funktionen zu verwirklichen muss die öffentliche Verwaltung auf Grundsätzen der demokratischen Kultur mit eingebauten Mechanismen der Rechtskontrolle beruhen. Sie muss von den Fesseln der Bürokratie, Korruption und politischer und parteiischer Dogmatik befreit werden.
- 20.4. Solche Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung fordert eine organisierte Ausbildung von Fachkräften in der Staatsverwaltung, in der kommunalen Selbstverwaltung und im öffentlichen Bereich durch verschiedene Ausbildung und Innovation der erworbenen Kenntnisse. Die Errichtung eines besonderen Instituts für öffentliche

Verwaltung, welches neben der sachbezogenen und wissenschaftlichen Forschung auch die Zusammenarbeit mit entsprechenden internationalen Institutionen pflegt, würde dazu beitragen, dass durch Aufbau eines ethischen Kodexes in der öffentlichen Verwaltung sowie durch Entwicklung eines Informationssystems die öffentliche Verwaltung zum Rechtsstaatsattribut wird.

- 20.5. Durch Einführung der verwaltungsunabhängigen Ombudsinstitution in das Rechtssystem, wird ein höherer Grad des Schutzes von bürgerlichen Freiheiten und Rechten erreicht, was allerdings schon in vielen Ländern funktioniert.
- 20.6. Die Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen Verwaltung muss Gesetzesnormen umfassen, die jede Korruptionsform energisch verbieten, die Verantwortung der öffentlichen Funktionsträger besonders der Minister regeln und den Konflikt der öffentlichen und privaten Interessen verhindern.
- 20.7. Zur Anwendung der modernen elektronischen Normen im Prozess des Freiheits- und Rechtsschutzes der Bürger und dessen Assoziation, nimmt ein spezialisiertes öffentliches und einheitliches Informationssystem nach dem Grundsatz sog. elektronischer Regierung eine wichtige Stelle ein.
- 20.8. Im Umfeld des Privatisierungsprozess und der Marktwirtschaft muss die öffentliche Verwaltung vom Standpunkt ihrer Kompetenzen den Entwicklungsprozessen angepasst sein d. h. die willkürliche Kontrolle und Repression ausscheiden, welche eine Planwirtschaft und nicht die Marktwirtschaft kennzeichnet.
- 20.9. Die moderne öffentliche Verwaltung kennzeichnet sich, neben angeführten, auch durch umfangreichere Übertragung bestimmter Rechte auf kommunale Selbstverwaltungsbehörden, die den konkreten Verhältnissen näher stehen, infolge dessen das Legalitätsprinzip im Verfahren der Rechtsanwendung verwirklicht wird.
- 20.10. Die Legitimität der Vorschriften, durch welche das Wahlsystem auf allen Ebenen geregelt wird, fordert auch eine entsprechende Bereitschaft und Verantwortung der zuständigen Behörden hinsichtlich der Einhaltung der Wahlprozedur. Da der Volkswille der Grundstein jeder Regierung ist, muss dieser Wille bei regelmäßigen und freien Wahlen durch allgemeines gleiches Stimmrecht, geheime Abstimmung und entsprechendes Verfahren für die Sicherstellung der Wahlfreiheit zum Ausdruck kommen.
- 20.11. Zu allseitigem verwaltungsrechtlichem Schutz der bürgerlichen Freiheiten und Rechte wird die Einführung besonderer Verwaltungsgerichte empfohlen, die für die Entscheidung in Verwaltungsprozessen zwischen den Bürgern und den öffentlichen Verwaltungsbehörden mit vielen Besonderheiten durch Anwendung der allgemeinen Regeln für Gerichtsprozedur zuständig sind und eine selbstständige Organisation dieser Art rechtfertigen.

RECHT AUF EIGENTUM

21. Eigentum

- 21.1. Jeder hat das Recht auf eigenes oder gemeinschaftliches Eigentum und keinem kann das Vermögen willkürlich enteignet werden. Der Eigentumsberechtigter hat das Recht auf unverhindertes Nutznießen seines Eigentums und kann dabei nur zum Wohle der Allgemeinheit und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder aufgrund der allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts beschränkt werden.
- 21.2. Das Eigentum als absolutes Recht auf Besitz, Nutzung und Verfügung, gibt dem Berechtigten die breitesten Ermächtigungen in Umfeld der Geselligkeit und der gegenseitigen Anerkennung. Keinem kann das Recht auf Eigentum entzogen werden, außer zum gesetzlich festgestellten Wohle der Allgemeinheit und unter der Voraussetzung der gerechten und vorhergehenden Entschädigung.
- 21.3. Die Eigentumsfreiheit ist ein Teil der allgemeinen Freiheiten und teilt deren Schicksal in Bezug auf die Einschränkung durch Eigentumsfreiheit anderer unbeachtet des verschiedenen Berechtigtenstands.
- 21.4. Zur Existenz und Erfüllung des Rechts auf Leben und Freiheit kann jeder durch seine körperliche und geistige Kraft seine Lebensbedingungen schaffen. Das heißt, dass ihm das Naturrecht zusteht, die Naturgegenstände und -Früchte zu benutzen und durch seine Arbeit Gegenstände als materielle Naturteile zu erwerben.
- 21.5. Durch eine organisierte Koexistenz der Menschenfreiheit in Form von Staatskreation wird ihm das Recht auf Eigentum als eine Kategorie des positiven Rechts gewährleistet. Das Eigentum wird also durch Normen des positiven Rechts geschützt, da es nur unter der Voraussetzung der Soziabilität vorkommt und eine gegenseitige und durch Rechtsnormen ausgedrückte Anerkennung darstellt.
- 21.6. Daher und deswegen können Eigentumsunterschiede und auf denen beruhende soziale Unterschiede zum gemeinsamen Wohle und nicht zum Schaden und Diskriminierung anderer dienen. Alles außerhalb dieser Bestimmung trägt dazu bei, dass das Recht auf Eigentum sich nicht mehr im Rahmen der rationalen Konzeption des Naturrechts befindet.
- 21.7. Selbstverständlich stellt sich die Frage der Schranken dieser Eigentumsfreiheit bzw. Unfreiheit oder der Schranken des Eigentumsrechts bzw. Unrechts, der gesellschaftlichen Toleranzstufe bei sozialen Unterschieden sowie die Frage, ob die Eigentumsfreiheit die Arbeitsergebnisse des Berechtigten überschreiten kann, oder das Eigentum als ein Gebot zu verstehen ist, dass jedem das Seine zu geben ist (suum cuique tribuere).
- 21.8. Das Eigentum, welches größer oder kleiner vom Ausmaß der eigenen Tätigkeit ist,

ist ein Motiv der evolutionären und revolutionären Verteilung oder Umverteilung des gesellschaftlichen und individuellen Schatzes. Ist also eigene Arbeit eine legitime Grundlage der Eigentumsverhältnisse oder kann darunter auch die Arbeit anderer im Zusammenhang mit unterschiedlichem Stand der Einzelpersonen bei den Eigentumsverhältnissen verstanden werden.

- 21.9. Sämtliche Antworten können auf zwei zurückgeführt werden: kollektivistische, staateigentümliche Norm oder Wettbewerb der Fähigkeiten im Umfeld der Marktwirtschaft. Ideale Gerechtigkeit kann infolge der Natur des Menschen als unvollkommenes Wesen und der Unvollkommenheit der zugehörigen Gemeinschaftsorganisation nicht erreicht werden. Das beweist auch die Geschichte der Eigentumsfrage.
- 21.10. Obwohl die ideale Gerechtigkeit unmöglich ist, kann jedoch das Gebiet der individuellen und gesellschaftlichen Toleranz bei der Anwendung der Eigentumsgerechtigkeit bzw. Ungerechtigkeit erreicht werden.
- 21.11. In dieser Hinsicht bewies sich als ungerechtfertigt das staateigentümliche und ideologische Dogma, welches den Staat zu öffentlich-rechtlicher und politischer Ermächtigung bzw. zum politischen und außerpolitischen Imperium berechtigt, keine historische Rechtfertigung zeigt und es gibt heute in der Welt den Platz zu Gunsten der Fähigkeitskonkurrenz in der Marktwirtschaft ab, die als ein Weg zur wirtschaftlichen, politischen und dem Rechtsstaat entsprechenden Demokratie vermutet wird.
- 21.12. Aus diesem Grund soll der Unterschied zwischen dem Staatseigentum als öffentlich-rechtliches und politisches Imperium (feudales und sozialistisches Staatseigentum) und dem Staatseigentum als Dominium betont werden, bei dem sich der Staat wie jedes andere Subjekt den Marktgesetzen mit allen Erfolgen und Risiken unterwirft.
- 21.13. Das ist eine Eigentumsposition, die kaum mit der anderen (staatliches Imperium) verbunden ist, bei der das Eigentum nur als eine sekundäre Erscheinung vorkommt und die politische Herrschaft in allen Lebensbereichen vorrangig ist.
- 21.14. Wenn also das Eigentum in dem Umfeld der Marktwirtschaft betrachtet wird, stellt sich eine wesentliche Frage: wo sind die Schranken dieser Freiheit und wie hoch ist die Toleranz bei Eigentumsunterschieden.
- 21.15. Wenn in einem Rechtssystem, der mehr Sinnlichkeit als Vernunft aufweist, die Eigentumsfreiheit über die Grenzen der sozialen Toleranz auswächst, was eine exakte Frage darstellt, und dadurch die Freiheit anderer beeinträchtigt und die Vermögens- und Sozialunterschiede unverträglich macht, dann und in diesem Maße stellt das Eigentum kein Naturrecht sondern ein Ergebnis des ungerechten und illegitimen Rechts dar. Dann wird die Schlüsselfrage gestellt: Revolution oder

Evolution.

- 21.16. Von der rationalen Konzeption des Naturrechts ausgehend, ist jede Gewalt (Revolution) aufgrund der Natur dieser Konzeption absolut ausgeschlossen. Die Gewalt und die Revolution sind ein Ausdruck der Sinnlichkeit, während das Naturrecht ein Ausdruck der Vernunft ist. Ein ungerechtes Recht, welches zu großen sozialen Auseinandersetzungen führen kann, wird nicht durch Gewalt sondern durch Vernunft und Evolutionsmaßnahmen (z. B. durch Wirtschafts - und Steuerpolitik) im Kontext der allgemeinen Kulturentwicklung verbessert.
- 21.17. In diesem Sinne ist das Eigentum ein garantiertes Recht, das auch verpflichtet, so dass dessen Nutzung nicht zu Schaden der Allgemeinheit geschehen kann. Der Inhalt, das Ausmaß und die Beschränkung des Eigentums werden durch Gesetz als Ausdruck von rationaler Kraft des gemeinsamen Willens geregelt.
- 21.18. Angesichts der Existenz von verschiedenen Eigentumssystemen in der modernen Welt, auch derjenigen, die das Eigentum im Sinne des staatlichen Imperiums beibehalten, sind die Prozesse der Eigentumstransformierung gerichtet auf das Aufgeben des staatseigentümlichen Dogmas offensichtlich.
- 21.19. Die Erhaltung dieses Eigentumssystems, welches dem Staat das Imperium der politischen und anderen Gewalt gibt, steht im Gegensatz zu dem universalen Konzept der Menschenrechte, dem die Gerechtigkeitsphilosophie der Naturrechtslehre zu Grunde liegt. Deswegen ist die Erhaltung auch eines einzigen Teils des staatseigentümlichen Mosaiks aus politischem und öffentlich-rechtlichem Imperium eine Zeitverschwendung und Verzugsverlängerung in Bezug auf die internationalen Normen für Menschenrechte in diesem Bereich.
- 21.20. Das System des Transformierens der Eigentumsfreiheit nach der angeführten völkerrechtlichen Normen ermöglicht den Rechtssubjekten (den Einzelpersonen, ihren Vereinigungen und dem Staat) die Zugänglichkeit zu dem Eigentumsstand im Umfeld der legitim organisierten und legal durchgeführten Fähigkeitskonkurrenz in der Marktwirtschaft unter gleichen Bedingungen.
- 21.21. Der Erwerb und der Austausch von materiellen und intellektuellen Gütern auf einem organisierten Markt, nebst erwähnter Achtung der gerechten und sicheren Gesetzgebung (Steuerpolitik usw.) ermöglicht die Erreichung einer kommutativen und distributiven Gerechtigkeit sowie der notwendigen Merkmale einer rationalen Konzeption des Naturrechts.
- 21.22. In solchem Umfeld kann der Staat als gleichberechtigtes und nicht bevorzugtes Marktsubjekt nebst anderen Teilnehmern zum Akteur der Aneignung von Eigentumsfrüchten sowie zum nachhaltigen Risikoträger werden, wenn es nicht als bonus pater familias handelt. Die Erfahrung hat besonders bewiesen, dass in solchem Umfeld der Staat sich von der Last der unmittelbaren Marktmitbewerbung

zu befreien versucht, indem es auf verschiedene Art das Eigentum auf andere überträgt, was heute als Prozess des Transformierens von Staatseigentum weltweit bezeichnet wird. Diese Eigentumstransformierung unterscheidet sich jedoch wesentlich von derjenigen, bei der das staatliche Eigentumsimperium und politisches Imperium in das marktübliche Eigentum umwandelt werden.

- 21.23. Der Prozess des Fähigkeitskonkurrenz im Umfeld der Marktwirtschaft muss durch entsprechende Gesetzgebung unterstützt werden. Die Gesetze müssen hier von distributiver und kom-mutativer Gerechtigkeit und nicht von einem vorläufigen politischen, nationalen, Glaubens-, Rassen- oder Klasseninteresse inspiriert werden. Als solche, müssen sie jede Eigentumsfreiheit ungeachtet des unterschiedlichen Berechtigtenstands (Individualität und Kollektivität) unterstützen, so dass deren Ausübung die Freiheit anderer über die Grenzen der individuellen und gesellschaftlichen Toleranz nicht beeinträchtigen kann.

22. Entnationalisierung und Privatisierung

- 22.1. Das in sozialistischen Ländern durch Zwangsverstaatlichung (Nationalisation) entstandenes Kollektiveigentum hat seine wirtschaftliche Rechtfertigung nicht bewiesen. In meisten dieser Länder findet heute die Entnationalisierung statt, durch welche das verstaatlichte Eigentum durch nationale Restitution oder Entschädigung an die früheren Besitzer zurückgegeben wird. Dieser Prozess entspricht den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit.
- 22.2. Das Privateigentum mit betonter Sozialfunktion im Umfeld der Marktwirtschaft ist heute in vielen Ländern das bestrebte Modell.
- 22.3. Vom Standpunkt der rationalen Konzeption des Naturrechts soll der Privatisierungsprozess auf Legitimität der Gleichbehandlung beruhen und die Koexistenz der gleichberechtigten Behandlung des Eigentumsstands mit sämtlichen Rechten und Pflichten, die aus dem Privateigentum hervorgehen, beachten.
- 22.4. Auf diese Art organisiertes Privateigentum fördert das Unternehmertum als ein natürliches Recht des Menschen und deren wirtschaftlichen Vereinigungen, durch legale Tätigkeit die materiellen und intellektuellen Güter zum Akkumulieren und zur Benutzung des erworbenen Eigentums zu schaffen, doch gleichzeitig wird das Eigentum durch seinen Geselligkeitsakt bzw. durch verschiedene Aspekte seiner Erstreckung verpflichtet, womit seine Sozialfunktion verwirklicht wird.
- 22.5. Das Unternehmertum als Motiv der Einzelperson und der gesellschaftliche Bedarf als notwendige Symmetrie zu diesem Motiv sind zwei Endpunkte, um die sich der Privatisierungsprozess abwickeln soll. Das Ergebnis dieses Prozesses soll nicht zur gesellschaftlichen Auseinandersetzung infolge des zerstörten Gleichgewichts und enormer Eigentums- und Sozialunterschiede führen. Gleichzeitig soll der Prozess

nicht zur Gleichheitsträgheit führen, die das Motiv des Unternehmertums eliminiert, sondern zu einer Atmosphäre, bei der sich die legitimen und legalen Eigentumsunterschiede und auf denen beruhende Gesellschaftsunterschiede in Grenzen der individuellen und gesellschaftlichen Toleranz belaufen.

- 22.6. Die Eigentumsfreiheit bezieht sich auf alle Sachen als immobile, mobile und körperlose materielle Naturteile im Sinne der intellektuellen Schöpfung. Die Eigentumsfreiheit auf unbewegliche Gegenstände kennzeichnet sich durch zahlreiche Besonderheiten wie: Erwerbsart, Eintragung in öffentliche Register, das System des Stadtbaugeländes, Auslandselemente, Vollstreckungsverfahren u. Ä. Infolge dieser Besonderheiten wird das Eigentumsrecht auf unbewegliche Gegenstände meistens durch Vorschriften des nationalen Rechts geregelt.

23. Steuern und Steuerpolitik

- 23.1. Die Umwandlung des gesellschaftlichen Schatzes erfolgt durch die Steuerpolitik. Die Eigentumsstruktur und der Vermögensbereich der natürlichen und juristischen Personen, einerseits und der Bedarf an Finanzierung der öffentlichen Ausgaben als zwangsläufige Verpflichtung des Staates andererseits, bilden die Grundlagen und das Motiv der steuerlichen Gesetzgebung.
- 23.2. Zur Deckung der öffentlichen Ausgaben und zur Erreichung bestimmter Wirtschafts- und Sozialziele muss der Staat aufgrund des Gesetzesimperiums Geldmittel in Form von Steuern und anderer Abgaben von den Steuerpflichtigen eintreiben. Neben unmittelbarem Finanzeffekt kann der Staat auf diese Art auch auf Gleichgewichtsherstellung Einfluss ausüben, so dass die Eigentumsunterschiede nicht zu großen gesellschaftlichen Auseinandersetzungen oder zu organisierter Gewalt führen oder zu führen drohen.
- 23.3. Vom Standpunkt der rationalen Konzeption des Naturrechts ist der Staat verpflichtet, den illegalen und gesellschaftlichen Konfliktzustand zu verhindern, indem er alle Schutzmaßnahmen ergreift, um die allgemeine und wirkliche Achtung der Menschenrechte und -Freiheiten sicherzustellen.
- 23.4. Im Gebiet der Steuerpolitik hat der Staat Steuergesetze zu verabschieden und durchzuführen, die auf Errungenschaften der distributiven Gerechtigkeit, Allgemeinheit, Gleichberechtigung und Stabilität beruhen und das Unternehmertum nicht schwächen oder beeinträchtigen.
- 23.5. Die Steuergesetze mit angeführten Merkmalen können im Umfeld des staatsplanerischen Imperiums im Wirtschaftsbereich nicht verwirklicht werden, da dort erfahrungsgemäß das Motiv des Unternehmertums als Naturrecht des Menschen auf Erfindung und Kreativität verloren geht. Im Gegenteil, wo das Wirtschaftssystem auf die Fähigkeitskonkurrenz der Menschen im legitimen Umfeld

der Marktverhältnisse und auf die Beachtung der gerechten Rechte beruht, kann das Steuersystem mit angeführten Merkmalen eingeführt werden.

- 23.6. In Anbetracht dessen, dass die meisten Staaten der modernen Welt sich auf die Einrichtung der Marktwirtschaft orientiert haben, bekommt die Steuergesetzgebung gemeinsame Formen und Normen mit regionaler und universaler Bedeutung.

24. Verträge und Schadenshaftung

- 24.1. Die Vertragsfreiheit ist ein Bestandteil der allgemeinen Freiheiten als Naturrecht des Menschen. Die Vertragsfreiheit eines Berechtigten ist die Schranke der Freiheit anderer. Neben der Eigentumsfreiheit, die den Berechtigten bei der Ausübung des erworbenen Rechts unterstützt, garantiert die Vertragsfreiheit als Eigentumsrealität die notwendige Möglichkeit und Sicherheit bei Austausch der materiellen und intellektuellen Güter. Fazit: Für die Vertragsfreiheit gelten Regeln für selbstbewusste, rationale und eingeschränkte Freiheit.
- 24.2. Die Vertragsfreiheit wird nicht auf die Frage der Negation oder absoluten Wirkung der Freiheit zurückgeführt, sondern auf Feststellung der Maßnahme für die Einräumung beider gesellschaftlichen Notwendigkeiten innerhalb dieser Anforderungsdualität: der Bedarf an Recht auf individuelle Handlung und der notwendige Bedarf an Schutz der allgemeinen Güter einer Gemeinschaft.
- 24.3. Die Lösung kann nicht eigenwillig erstellt werden; sie steht in Abhängigkeit von der Stufe der Gesellschaftsentwicklung, ihres kulturellen Stands, der Wirtschaftsstruktur und -Entwicklung, der philosophischen Einstellung, der Moralemanzipation. Diese außerrechtlichen Faktoren unterscheiden sich in unterschiedlichen Lebensbereichen und in unterschiedlichen Zeiten. Deswegen sind auch die Schranken der Vertragsfreiheit in verschiedenen Rechtssystemen unterschiedlich. Sie sind nach Inhalt und Erscheinungsform unterschiedlich, obwohl ein bestimmtes an Gemeinsamkeit, wenigstens bei den gewissen Einrichtungen, durch welche diese Beschränkung durchgeführt wird, vorhanden sind.
- 24.4. In dem gesamten System zum Schutz der allgemeinen Interessen hat die Einrichtung der öffentlichen Ordnung und guter Sitten eine vorrangige Bedeutung. Diese Einrichtung erscheint als Demarkationslinie zwischen dem Gebiet der erlaubten und dem Gebiet der verbotenen Vertragsabschlüsse. Und gerade deswegen, weil sie die rechtlichen und moralischen Imperativen dieser oder jener Staatengemeinschaft ausdrückt, ist die öffentliche Ordnung nach dem Inhalt unterschiedlich und von der räumlichen und zeitlichen Realität abhängig.
- 24.5. Obwohl die öffentliche Ordnung jedes Landes für dieses Land spezifisch und charakteristisch ist, kann diese Ordnung nicht als eine Insel für sich bestehen, da deren Grenzen erweitert und im gewissen Maße in die internationalen Normen für

Menschenrechte integriert sind. Auf diese Art beläuft sich die Vertragsfreiheit zunehmend in Grenzen des erweiterten, kodifizierten und in gutem Maße unifizierten Begriffs der öffentlichen Ordnung.

- 24.6. Dieser Vorstellung bleibt die Frage der Achtung von Menschenrechten vorbehalten, da dies von dem Stand der Legalitätskultur der staatsrechtlichen Ordnung im bezüglichen Staat abhängt. In jedem Fall sind die Legitimität in der Quelle der öffentlichen Ordnung und die Legalität in deren Anwendung die Grundsteine der heute erweiterten nationalen öffentlichen Ordnung.
- 24.7. Das Verursachen des gesetzwidrigen Schadens und die Schadenersatzfrage ist neben dem Vertragsrecht die zweite Haftungsfrage, die als Folge eines schädlichen Ereignisses auftritt. Die Rechtsorganisation dieser Haftung beruht wesentlich auf Grundsätzen des kumulativen und distributiven Rechts, welches sich im Fundament der rationalen Konzeption des Naturrechts befindet.
- 24.8. Die Zurückführung dieser Haftung auf die Schuld des Verursachers ist ein großer Fortschritt in der Geschichte der Rechtszivilisation und eine wertvolle Errungenschaft des römischen Rechts. Doch die Schuld als Haftungsgrundlage zeigte sich in Bedingungen der modernen Welt und hochentwickelter Technologie als ungenügend, die große Anzahl der Fälle mit unbekanntem Schadenursachen rechtlich zu umfassen. Dem enormen technischen Fortschritt folgt die Zunahme an Schadenfällen, bei denen die Schuld nicht festgestellt werden kann und sie oft nicht besteht, da dieser Schaden ein unvermeidlicher Begleiter des allgemeinen Fortschritts und der modernen Lebensweise ist. Jedes Jahr finden mehr als hundert Tausend Menschen den Tod in Verkehrsunfällen.
- 24.9. Bei diesem Sachverhalt wurde im 20. Jahrhundert eine Regel eingeführt, dass bei Schäden infolge der sog. gefährlichen Sachen, das Verschulden nicht festzustellen und nicht zu ermitteln ist. Zum Schadenersatzschuldner wird der Eigentümer oder Besitzer der gefährlichen Sache oder Täter der gefährlichen Handlung (objektive Haftung). Die Lebensrealität der Menschen im 20. Jahrhundert hat in Haftungsfragen zwei Kriterien eingeführt: ein objektives Kriterium, welches auf Risiken besteht und ein subjektives Kriterium, welches auf Verschulden besteht. Die Haftungsdualität im modernen Recht entspricht den Anforderungen der allgemeinen Gerechtigkeit in aristotelischer Begriffsdeutung.
- 24.10. Wenn die objektive Haftung aus dem aktuellen Stand der technischen Entwicklung und der Anforderungen auf größere Sozialgerechtigkeit entsteht, dann wird heute ihre Anwesenheit nur als eine Einführung in die kräftigere Phase der Haftungsvergesellschaftung durch "allgemeine Verschuldung" verstanden. Wie die subjektive Haftung am Anfang des 20. Jahrhunderts nicht in der Lage war, die durch schädliche Wirkung von gefährlichen Handlungen entstandenen Neuverhältnisse zu umfassen, so ist auch heute am Anfang des neuen

Jahrtausends die objektive Haftung kraftlos, die zahlreichen Anträge der Beschädigten oder Verunglückten zu bearbeiten, besonders der Opfer solcher schädlichen Ereignisse, die nach dem Umfang die Grenzen der vorhersehbaren Folgen sogar für die Nachfolger der Verunglückten überschreiten - z. B. Schäden infolge der Atomkraftwirkung.

- 24.11. Große Bedrohung dieser Schadensart und die daraus entstandene Haftungsfrage werden international geregelt durch: Wiener Konvention über bürgerliche Haftung für Schaden infolge Atomkraftwirkung (1977) mit ergänzendem Protokoll (1992); Konvention über internationale Schadenersatzpflicht für Schäden verursacht durch Weltraumfahrzeuge (1972); Internationale Konvention über bürgerliche Haftung für Umweltverschmutzung durch Erdöl (1969) und Errichtung des internationalen Fonds für Schadenersatz bei Verschmutzung durch Erdöl (1971).
- 21.12. Bei solchen Schäden ist es offensichtlich, dass sowohl die subjektive als auch die objektive Schadenersatzhaftung in Bezug auf die Reparation und noch mehr in Bezug auf die integrale Entschädigung kraftlos ist, so dass als mögliche Lösung dieser Angelegenheit die Haftungssozialisierung empfohlen wird. Nur starke sozialisierte Fonds, die auf einer kollektiven, staatlichen oder zwischenstaatlichen Ebene organisiert sind (im geringeren Umfang auch Versicherungsanstalten) können in einigen Fällen effizient und gerecht, in anderen Fällen (große Katastrophen) nur teilweise und in machen Fällen keineswegs handeln. In dem letztangeführten Fall (glücklicherweise nur seltenem Fall) ist das Recht vollkommen machtlos und daher muss der Schaden als vis maior, höhere Gewalt, ohne Entschädigung verstanden werden.
- 24.13. Diese Dreiheit der rechtlich organisierten Haftung entspricht den heutigen Gefahrenquellen und deren schädlichen Folgen. Wurde die Frage der Zukunft von gegenseitigen Beziehungen in der angeführten Dreiheit gestellt, dann scheint die Haftungssozialisierung im Privatleben des 21. Jh. zu bevorstehen.
- 24.14. Die antiken Begriffe der kommutativen und distributiven Gerechtigkeit sind diesbezüglich immer noch aktuell. Geht man von dem subjektiven Kriterium über das objektive Kriterium bis zur Haftungssozialisierung, kann eine gewisse Schwerpunktverschiebung von kommutativer auf distributive Haftung bemerkt werden. Bei der Voraussetzung der sozialen Haftung bleibt die internationale Schadenersatzpflicht durch die arithmetische Logik der kommutativen Gerechtigkeit weiterhin beibehalten. Doch bei der Berücksichtigung der distributiven Gerechtigkeit wird durch die geometrische Progressionslogik diese Entschädigung an die Möglichkeiten und Bedürfnisse des modernen Menschen, der teilweise zum Opfer eigener Lebensweise wird, angepasst.
- 24.15. Deswegen sind die Anforderungen der kommutativen und besonders distributiven Gerechtigkeit zum Fundament der sozialisierenden Haftungslehre geworden. Diese

Lehre wird als eine Notwendigkeit der technisch und technologisch entwickelten Welt verstanden, der es gelungen ist, sich in den Weltraum emporzuschwingen, die jedoch unfähig ist, sich von einer Epidemie der allgemeinen Schadensfälle, die sie selbst verursacht und die immer neue Opfer nehmen, zu verteidigen.

24.16. Auf dem Globus der modernen politischen Welt, auf dem die Beschriftung "Schadenersatz" steht, sind wie auch vor zwanzig Jahrhunderten, zwei Felder einer allgemeinen Gerechtigkeit vorhanden. Auf einem Feld hat die kommutative Gerechtigkeit eine größere Reichweite und auf anderem die distributive Gerechtigkeit mit ihren beweglichen Grenzen. Nur eine rationale Konzeption des Naturrechts besitzt die Optik für Erkennung dieser Haftungsfelder.

25. Wirtschaftsgesellschaften und Wirtschaftsverträge

25.1. Ein Wirtschaftssystem, das auf die Fähigkeitskonkurrenz der Wirtschaftssubjekte im Umfeld der wirtschaftlichen und rechtlichen Marktlegitimität beruht, kennzeichnet sich durch eine Vielfalt unterschiedlicher Wirtschaftsgesellschaften als Subjekte der wirtschaftlich-rechtlichen Beziehungen. Eine administrative staatliche Planwirtschaft gibt dagegen ein vollkommen unterschiedliches Bild von Wirtschaftssubjekten in Form von staatlichen und gesellschaftlichen Unternehmen, die im Grunde genommen nur Derivate des Eigentums- und staatspolitischen Imperiums sind.

25.2. Da der meiste Teil der modernen Welt heutzutage die Marktwirtschaft und nicht die Planwirtschaft akzeptiert und entwickelt, stellt das System der Wirtschaftsgemeinschaften sowohl im Standesbereich als auch im Geschäftsbereich den Modus vivendi der Marktverhältnisse dar.

25.3. Die Vielfalt der Wirtschaftssubjekte zeugt von einer Invention und von einem Bedarf des wirtschaftsrechtlichen Lebens nach zahlreicher unterschiedlicher Subjektivität mit besonderem Rechtsregime, in Abhängigkeit von der Art der Wirtschaftsverhältnisse und von derjenigen Funktion, die sie am Markt ausüben.

25.4. Die Personen - und Kapitalgesellschaften sind *Summa divisio* in der Vielzahl der Wirtschaftsgesellschaften. Dabei ist eine Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft eine typische Subjektivitätsform in der Marktwirtschaft neben anderen Formen: Partnergesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Banken und Kreditinstitute sind besondere Wirtschaftsgesellschaften, für deren Gründung und Geschäftstätigkeit neben allgemeinen Vorschriften für Wirtschaftsgesellschaften auch weitere Regeln gelten.

25.5. Vom Standpunkt der rationalen Konzeption des Naturrechts ist der Stand sowie die Vielfalt der Wirtschaftsgemeinschaften, als Träger der wirtschaftsrechtlichen

Verhältnisse in dem Maße gerechtfertigt, in dem sich das Menschenrecht auf selbstständiges oder gemeinschaftliches Unternehmertum durch die angeführten Vereinigungen verwirklicht. Das gilt natürlich unter Voraussetzung, dass die verursachten Eigentumsunterschiede die Grenzen der gesellschaftlichen Toleranz nicht überschreiten, um nicht zum *Casus belli* der entgegengesetzten Gruppen zu werden.

- 25.6. Die moderne Marktwirtschaft fordert neben klassischen Verträgen auch zunehmend eine Rechtsregulative für neue Wirtschaftsverträge, die meistens einen gemischten Charakter der bekannten Verträge aufweisen. Sie haben sich in der Geschäftspraxis derart bekräftigt, dass sie in vielen Ländern besonders oder durch die Gesetzgebung der Europäischen Union bzw. das Unifizieren dieser Verträge im Rahmen des Internationalen Instituts für Unifizieren des Privatrechts (UNIDROIT), besonders durch Vorgabe der Modellgesetze, die sich auf einzelne Wirtschaftsverträge beziehen, geregelt werden.
- 25.7. Für die Vertragsfreiheit gelten auch allgemeine Regeln für die Einschränkung dieser Freiheit durch Einrichtungen der öffentlichen Ordnung und guter Sitten.

26. Versicherung

- 26.1. Unser Leben, sowohl das individuelle als auch das gemeinschaftliche, steht heute unter Druck der verschiedenen Leben- und Vermögensrisiken und -gefahren, die uns umkreisen. Die Versicherungsinstitution vermindert aufgrund ihres Systems die Folgen des Versicherungsfalles durch die Auszahlung der Versicherungssumme.
- 26.2. Die Effizienz und die Sicherheit der Reparation aus einem gemeinsamen Fonds, der meistens aus den Versicherungsprämien besteht, trägt zur größeren Rechtssicherheit bei, zumindest was die Geldgleichwertigkeit für den eingetretenen Versicherungsfall betrifft und unter Voraussetzung der Fondszahlungsfähigkeit und der Einhaltung von Vertragsbestimmungen und allgemeiner Geschäftsbedingungen.
- 26.3. Die Institution der Haftversicherung erlebt in der Welt eine zunehmende Bedeutung und Umfang, infolge des erhöhten Risikos in bestimmten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und des Verkehrs. Bei dem enormen und massenhaften Schaden ist ein sicherer und effizienter sowie von der klassischen Gerichtsprozedur befreiter Schadenersatz sehr wichtig und dies kann heute nur durch Errichtung von starken Versicherungspflichtfonds erreicht werden. Die Beitragslast und das Schadenersatzrecht sind nach den Grundsätzen der kommutativen und distributiven Gerechtigkeit zu verteilen.

27. Arbeitsverhältnisse

- 27.1. Das Recht auf Arbeit und Arbeitsresultate steht jeder Person zu. Die Eigentumsstruktur und die allgemeine Kultur bestimmen das Ausmaß und die Qualität dieses Rechts. Die Voraussetzungen, die jedem den Nießbrauch seiner Arbeitsresultate ermöglichen, stellen ein Ideal des Menschen als ein freies Naturwesen dar.
- 27.2. Die völkerrechtlichen Normen, die sich auf die Arbeit und Arbeitsverhältnisse als Ausgangs- und Grundbereiche in der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Sphäre der Menschheit beziehen, sind Kennzeichen des wahren Zustands von Proklamationen und Verwirklichung der allgemeinen und untrennbaren Menschenrechte.
- 27.3. Die Kodifizierung von arbeitsrechtlicher und sozialer Gerechtigkeit in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948) und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966) über eine Vielzahl von internationalen Dokumenten des allgemeinen und regionalen Charakters, besonders der Gesetzgebung von Internationaler Arbeitsorganisation bis zur Europäischen Sozialcharta (1996) - ist heute nicht nur eine Grundlage für das allgemeine Bewusstsein und rationale Vernunft, sondern vor allem eine Internationalisationsquelle für die Implementierung in die Nationalgesetze.
- 27.4. *Corpus iuris* der sozialen Gerechtigkeit beginnt mit den leitenden Worten: Jeder hat das Recht auf Arbeit, freie Berufsauswahl, gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen und auf Fürsorge der Arbeitslosen, und weiter, jeder hat das Recht auf gleichen Arbeitslohn für gleichwertige Arbeit und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gerechte und befriedigende Vergütung, die ihm und seiner Familie eine menschenwürdige Existenz sichert und die nach Bedarf durch andere soziale Schutzmaßnahmen ergänzt wird.
- 27.5. Die allgemeinen Vorschriften finden ihre konkrete Implementierung in zahlreichen Gesetzen, die sich auf die Arbeit und gerechte Vergütung beziehen: das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, das Vereinigungsrecht, das Recht auf Kollektivvereinbarung, das Schutzrecht der Kinder und der Jugend, das Recht der angestellten Frauen auf Mutterschaft, das Berufsrecht, das Recht auf Berufsausbildung, das Recht auf Gesundheitsschutz, das Recht auf Sozialversicherung, das Recht auf soziale und ärztliche Hilfe, das Recht auf Entschädigung aufgrund der Sozialversicherung, das Recht der Behinderten auf Unabhängigkeit, soziale Integration und Teilnahme im Gemeinschaftsleben, das Familien-, Kinder- und Jugendrecht auf sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz, das Recht der Einwanderer und deren Familien auf Schutz und Fürsorge, das Recht auf gleichberechtigte Anstellung und Beruf ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Informations- und Konsultationsrecht besonders bei

Kollektiventlassungen, das Recht auf Teilnahme bei Bestimmung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen und -Umgebung, das Seniorenrecht auf Gesellschaftsschutz, das Recht auf Schutz im Kündigungsfall, das Recht auf Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihrer Arbeitgeber, das Recht auf menschenwürdige Arbeit, das Recht der Arbeitnehmer mit Familienverpflichtungen auf gleiche Möglichkeiten und Behandlung, das Recht der Arbeitnehmervertreter auf Schutz im Unternehmen und ihnen zustehenden Begünstigungen, das Recht auf Schutz vor Armut und Ausschließung aus der Gemeinschaft.

- 27.6. Im Zusammenhang mit diesen Rechten nimmt der Grundsatz der Gewerkschaftsfreiheit einen bedeutenden Platz ein, die durch ergänzende und gegenseitig abhängige Gesetze unterstützt werden muss, besonders durch diejenigen, die Rechte und Pflichten entsprechender Vereinigungen der Arbeitgeber und des Staates regeln.
- 27.7. Unter Bedingungen der Marktwirtschaft ist durch entsprechende Gesetze und Berufsnormen den flexiblen Anstellungsformen mehr Platz einzuräumen, die nicht an traditionelle Attribute der Arbeitsverhältnisse in Bezug auf die dauerhafte oder zeitbeschränkte Anstellung, volle Arbeitszeit und an weitere Kategorien aus diesem Verhältnis gebunden sind.
- 27.8. Angesichts der in Nationalgesetzen implementierten Natur und des Umfangs der Arbeitsverhältnisse ist sich zu empfehlen, die Regelung der in diesem Bereich entstandenen Streitigkeiten den spezialisierten Gerichten und Schiedsgerichten mit eingebauten Mechanismen einer friedlichen Lösung der entstandenen Streitigkeit zu überlassen.
- 27.9. Vom Standpunkt der rationalen Konzeption des Naturrechts bezeichnet die Gesamtzahl der Arbeitsrechte mit dem wirtschaftlichen und sozialen Aspekt ein Gebiet, in dem sich auch andere natürliche Menschenrechte, besonders das Recht auf Leben, Freiheit und Eigentum spiegeln. Deswegen zeigt die Frage der Ungleichmäßigkeit von proklamierten und verwirklichten bzw. unverwirklichten Naturrechten aus diesem Bereich im großen Maße auf den Zustand der gleichen Angelegenheit im Bereich der allgemeinen Menschenrechte.

4. Lehrstuhl

DAS RECHT AUF GEISTIGE WERKE

28. Das Recht aus Werkschöpfung

- 28.1. Jeder hat das Recht durch eigene Geisteskräfte Werke aus dem Bereich der Geisteskultur zu schaffen.
- 28.2. Das Gebiet der allgemeinen Personenfreiheit, besonders der Eigentums- und

Vertragsfreiheit, bezieht sich auch auf geistige Werke. Das Recht auf geistige Werkschöpfung untersteht den allgemeinen Freiheitsregeln als eingerichtete Koexistenz der Menschen bzw. der Freiheit eingeschränkt durch die Freiheit anderer.

- 28.3. Die literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werke sowie Werke aus dem Bereich des Geistigen stehen unter Schütze der moralischen und materiellen Interessen des Schöpfers.
- 28.4. Jeder hat das Naturrecht, in Grenzen des Gesetzes die wissenschaftlichen, künstlerischen, technisch-technologischen Errungenschaften der Zivilisation und der allgemeinen Kultur zu benutzen. Sie werden vom Menschen als Naturteile vorgefunden, die der menschliche Geist früher geschaffen hat. Dementsprechend ist jeder berechtigt, im Kulturleben der Gemeinschaft Teil zu nehmen, die Kunst zu genießen und sich an daraus entstandenen wissenschaftlichen Fortschritt und Wohlstand zu beteiligen.
- 28.5. Die internationalen Normen in Bereich des Urheber- und verwandten Rechts sowie im Bereich des Industrieigentums erleichtern die Verbreitung und den Schutz der geistigen Schaffung und tragen zu besserem Verständnis zwischen den Menschen bei. So stehen die Werke des Staatsangehörigen jedes Staates, welcher der universalen Weltkonvention über Urheberrechte (1971) beigetreten ist sowie die Erstausgaben der Werke im Gebiet eines dieser Staaten in jedem anderen Vertragsstaat unter Schutz, die der andere Staat den erstausgegebenen Werken seiner Bürger in seinem Gebiet gewährleistet sowie unter dem Spezialschutz nach dieser Konvention.
- 28.6. Die Allgemeinheit des Urheberrechts ausgedrückt unter anderem auch durch die Gründung der Union zum Schutz des Urheberrechts und der Union zum Schutz des industriellen Eigentums führt zur zunehmenden Internationalisierung dieses Rechts, was ein Beiwort vom Standpunkt der Allgemeinheit und Erhaltung der untrennbaren Natur der Menschenrechte darstellt.

5. Lehrstuhl

DAS RECHT AUF GERECHTIGKEIT

29. Allgemeine Stellen

- 29 1. Wenn das Recht im Rahmen der Gerechtigkeit verstanden und verwirklicht und die Gerechtigkeit als "Haupttugend" von der Konstitution einer Gemeinschaft anerkannt wird, dann ist das Recht dieser Gemeinschaft legitim in seiner Quelle und legal bei seiner Anwendung. Dann wird das Recht weniger zur Gewalt und

mehr zum Gebiet der selbstbewussten Freiheit. Das ist das Gebiet der Herrschaft des Rechts als ein Kulturakt.

- 29.2. Das legitime Recht soll die Gleichheitsrechte auf dem ethischen Prinzip, Gleiches rechtlich gleich zu behandeln (*iustitia commutativa*) verwirklichen und zwar so, dass unter dieser mathematischen Progression auch eine Korrektur der geometrischen Proportion in Form von distributiver Gerechtigkeit verstanden wird. Im Prozess der Rechtsanwendung berücksichtigt der korrektive und komplementäre Akt die Natur und die Eigenständigkeit der Person, achtet ihren Wert und Verdienst, akzeptiert ihre relevanten Eigenschaften und erreicht auf dieser Art die Gleichstellung (*iustitia distributiva*).
- 29.3. Beide Proportionen bilden die Gesamtheit der Gerechtigkeit. Eine formelle Proportion, die das Identitätsprinzip und die vollkommene Gleichheit (*ius strictum*) absolut einhält und als solche ein statischer Teil im Gerechtigkeitsbegriff ist. Die Zweite, distributive Proportion, ist im heteronomen System des positiven Rechts nicht absolut, da sie den Grundsatz der Achtung von individuellen Eigenschaften achtet und es durch Optik der konkreten gesellschaftlichen Einheit betrachtet (*ius aequum*) und als solche ein veränderlicher Teil im allgemeinen Gerechtigkeitsbegriff ist.
- 29.4. Auf dem Weg zwischen dieser beiden Proportionen befindet sich eine gesamte juristische Welt mit ihren jahrhundertlang ausgebauten Kategorien des objektiven und subjektiven Rechts.
- 29.5. Die räumliche und zeitliche Beschränkung einer Rechtsnorm und ihre Abstraktheit bei Allgemeinanzwendung in unbestimmter Anzahl der Fälle erwirken, dass die kommutative Gerechtigkeit infolge ihrer starren und kompromisslosen arithmetischen Proportion nicht immer auf gleiche Fälle gleich angewendet werden kann, da vorher zu erwägen ist, wo die Ähnlichkeiten und wo und in welchem Maße die Unterschiede bestehen.
- 29.6. Die Anwendung des kommutativen Gerechtigkeitsprinzips erfordert eine vorhergehende Selektion und Qualifikation jedes einzelnen Falles durch Komparation und Feststellung der Gleichheit bzw. Ungleichheit. Dabei ist die ideale und minutiöse Übereinstimmung von zwei Fällen als Identitäten sehr selten. Nebst möglicher grober Übereinstimmung von zwei Fällen werden sicher auf derartige "nebensächliche" Ungleichheiten auftreten, die rechtlich entsprechend zu berücksichtigen sind.
- 29.7. Für die Anwendung des mathematischen Prinzips der Gleichbehandlung muss die distributive Gerechtigkeit und ihr Grundsatz der Achtung von individuellen Eigenschaften zu Hilfe gerufen werden und durch gemeinsame Einwirkung die Gleichheit im Sinne der Proportion als Zeichen der erreichten Gerechtigkeit zu erreichen. Es handelt sich daher um eine Kategoriegesamtheit, die statische und

dynamische Teile aufweist.

- 29.8. Kommutative Gerechtigkeit ist formell und gleichzeitig absolut, da sie ein Ausdruck der "eisernen" Einhaltung des Identitätsprinzips ist und als solche den statischen Bestandteil der allgemeinen Gerechtigkeit, als vollkommene Tugend und vollkommene Gleichheit ist. Distributive Gerechtigkeit ist dagegen nicht absolut, da sie ein Ausdruck der Anerkennung von Individualität durch Optik der konkreten gesellschaftlichen Bewertung ist.
- 29.9. Die Regeln der kommutativen und distributiven Gerechtigkeit werden sowohl in nationaler Gesetzgebung als auch im Völkerrecht durch verschiedene Akten der internationalen Gemeinschaft implementiert. In diesem Sinne wurden verschiedene allgemeine und regionale Einrichtungen besonders das Recht der Europäischen Union errichtet, welches auf den Errungenschaften der europäischen Rechtszivilisation und universalen Normen der Menschenrechte aufgebaut wurde. Zahlreiche europäische Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, erleben den Prozess der Anpassung von Nationalgesetzen mit dem Recht der Europäischen Union.

30. Das Gericht in Rechtskonnexität

- 30.1. Bei der Ausübung ihres Amtes entscheiden die Richter aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit über das Leben und Freiheiten, als elementare natürliche Menschenrechte sowie über weitere Rechte und Pflichten, die daraus entstehen und die ein Spektrum der Menschenrechte bilden.
- 30.2. Bei Entscheidung in konkreten Fällen aus der Praxis im Rahmen der bestimmten Kompetenz tragen und verkünden die Richter durch ihre Sachkenntnisse und ihrem Gewissen die Stimme des Gesetzes, jedoch nicht nach positivem Mechanismus und Automatismus, sondern nach Notwendigkeit der Gesetzesanwendung und -interpretation im Sinne der legitimen Gerechtigkeit.
- 30.3. Der Monismus des gesetzlichen Dogmas, wenn er die Willkür der unerträglichen Ungerechtigkeit ausdrückt, kann, soweit er nicht durch Vernunft des Gesetzgebers beseitigt wurde, nur durch Pluralismus seiner Interpretation seitens der Richter verhindert werden; in diesem Prozess wird der Richter als rechtssprechender Gewaltträger zum letzten Hindernis und zum Verteidiger des gerechten Rechts vor der Aggression der gesetzlichen Ungerechtigkeit.
- 30.4. Das Prinzip der Legalität des positiven Rechts beachtend, wird der Richter durch Gesetzesinterpretation zum Akteur der gerichtlich zugesprochenen Gerechtigkeit als Ausdruck der universalen Gerechtigkeit.
- 30.5. Die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Richter ist eine notwendige Voraussetzung der Judikative. Die Frage der Unabhängigkeit der Richter ist nicht

nur eine Rechtsfrage. Das ist eine Frage der allgemeinen Kultur einer Gemeinschaft. Im breiteren Umfeld des Rechts und der Gerechtigkeit ist das Unabhängigkeitsprinzip eine Demarkationslinie, die das Gebiet des Rechts von der Wüste des Unrechts trennt.

- 35.6. In einem ungerechten Staat, wo die Legitimität und die Rechtslegalität unter dem erlaubten Minimum der gesellschaftlichen Toleranz stehen, wo die Rechtsstaatlichkeit durch willkürliche Gewalt, Leidenschaft oder Interessen von Einzelpersonen oder Gruppen ersetzt wird, wo der Grundsatz der Gewaltentrennung eliminiert und das Leben auf einen politischen Monismus und seine strenge Hierarchie zurückgeführt wird, dort wird die Zuständigkeit der Richter auf die Abhängigkeit und auf parteiische und gesetzwidrige Entscheidungen zurückgeführt. Unter diesen Umständen erlebt das Recht einen Untergang, welcher die Unabhängigkeit der Richter mit sich zieht. Vor solches „Recht“ und vor solche Richter zu treten, bedeutet vor die Ungerechtigkeit zu treten. Wird dagegen der demokratische Grundsatz nach dem verfassungsrechtlichen und gesetzmäßigen Prinzip organisiert, dann wird die Unabhängigkeit der Richter durch Wirkung des Rechtsstaates gesichert. Die Unabhängigkeit des Richters, als ein notwendiges Attribut seiner Funktion, ist ein Bestandteil der Staatsverwaltung.
- 30.7. Eine höhere Gesetzlichkeitskultur formuliert durch vernünftige Konzeption des Naturrechts sowie die gesamte Zivilisation des Rechts und der Rechtsprechung warnt, deutet darauf und lehrt uns, dass der richterlichen Unabhängigkeit mehr Platz einzuräumen ist, da das Recht ein Phänomen des Guten und des Gerechten ist und nicht ein selbstbenanntes Faktum des gewalttätigen Willens einer gegenüber anderer ist oder werden kann.
- 30.8. Dementsprechend können Zwölf Punkte der richterlichen Unabhängigkeit formuliert werden:
- I. Der Richter ist bei der Rechtsverkündung von jeder Gewalt unabhängig, außer von legitimer Gesetzesgewalt;
 - II. Der Richter trifft unparteiische Entscheidungen in gesetzlich vorgesehenen Verfahren aufgrund der Erwägung von Tatsachen und der Deutung der Gesetze zur Verwirklichung der kommunikativen und distributiven Gerechtigkeit;
 - III. Die Richter befolgt die Normen der Menschenrechte, die aus ratifizierten und verkündeten Völkerverträgen und allgemein anerkannten internationalen Standards hervorgehen, die ein Bestandteil der inneren Rechtsordnung jeder zivilisierten Gemeinschaft sind;
 - IV. Der Richter ist eine öffentliche Vertrauensperson;
 - V. Die richterliche Pflicht beruht auf einem hohen Grad der juristischen und allgemeinen Kultur, so dass dem Richter jede Möglichkeit der nachhaltigen

Fortbildung zugänglich sein soll;

- VI. Der Richter genießt wie jeder andere Bürger das Recht auf freie Anschauungen, Meinungsäußerung, Berufsvereinigung, Versammlung und Bewegung, jedoch durch Einhaltung der Würde seines Berufes und die Unparteilichkeit sowie die Unabhängigkeit des Gerichtswesens;
 - VII. Die Ausübung des richterlichen Amtes kann nicht unter unwürdigem Einfluss, Anregung, Druck, Drohung oder direktem oder indirektem Eingriff seitens irgendjemand und aus irgendwelchen Grund stehen;
 - VIII. Jeder ist in Grenzen der Zwangsvorschriften, der öffentlichen Ordnung und der Moral verpflichtet, die Unabhängigkeit der Richter zu achten und sich jeder unwürdigen Einflusshandlung zu enthalten;
 - IX. Der Staat garantiert die Unabhängigkeit der Richter durch konsequente Anwendung des verfassungsrechtlichen Prinzips der Rechtsstaatlichkeit und des Prinzips der Gewaltentrennung auf vollziehende Gewalt, Gesetzgebung und Rechtsprechung, wonach die Rechtsprechung den Gerichten obliegt;
 - X. Der Richter kann wegen seiner geäußerten Meinung und Stimmabgabe bei der Ausübung seines Amtes nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die Richterimmunität wird durch Gesetz geregelt;
 - XI. Der Richter kann keine außergerichtliche Handlungen vornehmen, durch die der richterlichen Unabhängigkeit und Ehrwürdigkeit geschadet wird;
 - XII. Der Richter kann von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen werden, wenn ein Grund vorliegt, der seine Unparteilichkeit infrage stellt oder zum möglichen Interessenkonflikt führen kann, der mit der Ausübung der richterlichen Funktion und seiner Unabhängigkeit unvereinbar ist;
- 30.9. Die richterliche Unabhängigkeit wird durch Attribute des Richterstands ausgedrückt. Die richterliche Funktion üben die Berufsrichter aus. Aufgrund der Besonderheiten dieses Berufs trägt dieser Stand auch gewisse Eigenschaften, die sich in der Beständigkeit der richterlichen Funktion widerspiegeln, nach der dem Richter sein Beruf und seine Stellung durch keinen Willen und keine Willkür sondern nur durch eigenwillige Entscheidung oder aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Gründe für Beendigung der richterlichen Funktion entzogen werden können.
- 30.10. Die Unverrückbarkeit des Richteramtes als zweites Attribut des Richterstandes bedeutet, dass der Richter gegen seinen Willen in ein anderes Gericht nicht versetzt werden kann.
- 30.11. Neben der Unabhängigkeit der Richter im Verfahren der Rechtsanwendung sowie neben seiner Standesunabhängigkeit, bestehen zahlreiche Garantien dieser Unabhängigkeit, die eine wirkliche und wirkungsvolle Anwendung der richterlichen Unabhängigkeit im praktischen Leben zum Ziel haben. Dazu gehören: das

Verfahren für die Richterwahl, Finanzlage der Richter, Richterimmunität, Förderungsart, nachhaltige Fortbildung, Arbeitsbedingungen, Aktenaufteilung, das Recht auf natürlichen Richter.

30.12. Damit der Richter die Rechtsprechung unabhängig von jeder Gewalt außer der Gewalt von legitimen Gesetzen ausüben kann, muss er den Inhalt und den Umfang der rationalen Konzeption des Naturrechts kennen und sie im Sinne der kommutativen und distributiven Gerechtigkeit anwenden. Ohne Naturrecht gibt es keine Unabhängigkeit der Richter.

31. Der Rechtsschutz der Flüchtlinge

31.1. Jeder hat das Naturrecht auf Bewegungsfreiheit und die Auswahl seines Wohnsitzes mit Schranken durch Gesetz der einzelnen Staaten. In diesem Sinne hat jeder das Recht, das Gebiet irgendeines Landes, einschließlich seines Eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

31.2. Die Ausübung dieser Rechte kann nicht eingeschränkt werden, außer durch Schranken, die im Einklang mit dem Gesetz stehen und in der demokratischen Gesellschaft der nationalen oder öffentlichen Sicherheit zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Verbrechensvorbeugung, zum Schütze der Gesundheit oder der Moral oder zum Schütze der Rechten und Freiheiten anderer dienen.

31.3. Jeder hat das Recht auf Asyl in anderen Ländern, außer bei Vorliegen einer Straftat apolitischer Natur oder einer Handlung gegen die imperativen Bestimmungen des Rechtes auf Leben und Freiheit.

31.4. Nach allgemeinen Grundsätzen des rationalen Naturrechts, sind die nationalen Gesetzgebungen verpflichtet, durch Implementierung entsprechender völkerrechtlicher Normen den Flüchtlingen vollen Schutz zu gewähren, besonders in der sozialen und humanitären Sphäre und alles in ihrer Macht zu tun, um zu vermeiden, dass das Flüchtlingsproblem zur Spannung und zum Konflikt zwischen den Staaten führt. In diesem Sinn ist die Konvention zum Flüchtlingsschutz (1951) von großer Bedeutung.

31.5. Dieser Schutz umfasst besonders: keine Diskriminierung der Rassen, der Glaubensbekenntnis, der Herkunft; Regulierung des persönlichen Status mit Achtung dieses Status, den der Flüchtling früher erworben hat, besonders des Ehestands; in Vermögensangelegenheiten ist die Regel anzuwenden, dass auf Flüchtlinge unter gleichen Bedingungen das allgemeine Ausländerrecht hinsichtlich des Erwerbs vom beweglichen und unbeweglichen Eigentum und anderer Vermögensrechte (das Recht auf Wohnung) und das Recht auf intellektuelles und gewerbliches Eigentum angewendet werden; Anwendung der Rechtsordnung hinsichtlich der Vereinigung von Flüchtlingen ohne eines politischen oder lukrativen

Ziels nach dem Ausländergesetz; die Einräumung der Freiheit und einen leichten Zugang zu Gerichten; allgemeine Ausbildung und öffentliche Fürsorge soll wie für eigene Bürger organisiert werden; das Arbeitsgesetz und die Sozialversicherung gilt für Flüchtlinge gleichermaßen wie für Einheimische im Einklang mit den entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommen und Besonderheiten, die daraus entstehen.

- 31.6. Vom Standpunkt der rationalen Konzeption des Naturrechts muss die Rechtsordnung in Bezug auf die Flüchtlinge der sozialen Gerechtigkeit und der allgemeinen Koexistenz der Menschenrechte, besonders des Rechts auf Freizügigkeit und auf Personensicherheit, entsprechen.

6. Lehrstuhl

DAS RECHT AUF RECHTSSTAAT

32. Legitimität und Legalität

- 32.1. Jeder hat das Recht, in einem Staat zu leben, der in seinem Rechtssystem die Herrschaft des Legitimitäts- und Legalitätsprinzips in Grenzen der gesellschaftlichen Toleranz sicherstellen kann (Rechtsstaat).
- 32.2. In einem Rechtsstaat sind die Staatsgewalt und die Willkür durch Verfassung und Gesetze gehemmt, so dass damit die Grundrechte und -freiheiten durch eine dreiteilige Gewaltentrennung -Exekutive, Legislative und Jurisdiktion- unantastbar sind. In dem Moment, wenn die Legalität durch Grundsatz der Zweckmäßigkeit ersetzt wird, wenn irgendwelche Interessen vor die menschlichen Naturrechte gestellt werden, dann verliert der Staat das Kennzeichen eines Rechtsstaats. Kommt dazu noch die Illegitimität der Gewaltorgane, also die Entfremdung der Staatsgewalt von seinen Bürgern, dann stellen der Staat und dessen Rechtsordnung eine Negation des legitimen Rechts und der demokratischen Ordnung dar.
- 32.3. Die Ordnung eines Rechtsstaats muss der Demokratie und deren Kultur sowie dem System der Menschenrechte und -freiheiten entstammen. Wird die Politik willkürlich und entfremdet, dann verliert die Rechtsordnung ihre Legalität. Dann gelangt man zu dem Bereich der politischen Zweckmäßigkeit, wo revolutionäres Bewusstsein oder politische Ergebenheit dominiert, die Rechtsagonie beginnt und ein Unrechtsstaat entsteht.
- 32.4. Über das Legalitätsgesuch wird der Rechtsstaat erreicht. Wenn sich die „Gehorsamkeit“ dem gerechten Gesetz in eine Pflicht aller umwandelt, wenn also alle vor dem Gesetz gleich sind und das Gesetz an alle gleich angewendet wird, dann ist dies das zweite Kennzeichen des Rechtsstaats. Es existiert nicht in einem

Sonderbereich und ist nicht isoliert, sondern wird im kumulativen Sinn mit der Legitimitätsforderung angenommen.

- 32.5. Der Grundsatz der Legitimität und der Legalität muss so aufgebaut werden, dass die Abweichung von diesem Prinzip das Gebiet der gesellschaftlichen Toleranz nicht beeinträchtigen darf, was exakt festgestellt werden kann. In diesem Sinne ist die Rechtssicherheit als Rechtselement eines der Kennzeichen des Rechtsstaats.
- 32.6. Die Schule des Naturrechts rationaler Richtung, die in einer demokratischen Kultur und in einer sicheren Rechtsordnung akzeptiert und verwirklicht wurde, bezeichnet das Gebiet, in dem ein Rechtsstaat herrscht.
-